



DIE VORSORGE-REIHE

MEINE VORSORGEVOLLMACHT

Die Inhalte dieser Broschüre und die anhängenden Formulare sind nach bestem Wissen und Gewissen und mit juristischer Beratung erstellt worden. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Gesetze und Verordnungen werden in unterschiedlicher Häufigkeit, manchmal in sehr dichten zeitlichen Abständen, verändert und finden regelmäßig Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in einschlägigen amtlichen Verkündigungsorganen (z.B. Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.

Herausgeber und Autoren können trotz sorgfältiger Recherche für die Richtigkeit der veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen, fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind die Autoren dankbar.

Impressum

Herausgeber:

Stiftung Deutsche
Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Autoren & Redaktion:

Annette Hünefeld

Rainer Göbel

Rechtliche Beratung:

Dr. Nadja Sievers, Hamburg

Bildnachweise:

AdobeStock (Africa Studio,
Digitalpress, GaudiLab, nd3000,
Philip Steury, Rido), Fotolia
(Daniel Ernst, Zauberkugel
Studio, Wellhofner Designs,
Photographee.eu, goodluz,
Alexander Lupin, silentgunman,
andreaobzerova, jenniveve84,
godfahther, Proxima Studio,
Robert Kneschke), istock
(andresr, m-imagephotography,
Zukovic)

Layout:

motion marketing, Bonn

Stand:

2. Auflage, März 2020



INHALT

VORWORT	4	2.4 Formelles	23
1 ALLGEMEINES	5	2.4.1 Muss meine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?	23
1.1 Was ist eine Vorsorgevollmacht?	5	2.4.2 Worauf sollte ich bei der Erstellung noch achten?	24
1.2 Muss ich eine Vorsorgevollmacht erteilen?	5	2.4.3 Wann wird meine Vorsorgevollmacht gültig?	24
1.3 Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?	6	2.4.4 Muss meine Vorsorgevollmacht notariell beurkundet oder beglaubigt werden?	25
1.4 In welchem Alter sollte ich eine Vollmacht erstellen?	6		
2 DIE VORSERGEVOLLMACHT	7	3 ORGANISATORISCHES	26
2.1 Was kann ich mit meiner Vorsorgevollmacht regeln?	7	3.1 Wie stelle ich sicher, dass meine Vorsorgevollmacht gefunden wird?	26
2.1.1 Außen- und Innenverhältnis	7	3.2 Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?	27
2.1.2 Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit	8	3.2.1 Gilt meine Vollmacht auch über den Tod hinaus?	27
2.1.3 Vermögenssorge	10	3.3 Kann ich meine Vorsorgevollmacht ändern oder widerrufen?	28
2.1.4 Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten	11		
2.1.5 Post- und Fernmeldeverkehr/Kommunikation	12	4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	29
2.1.6 Versicherungen, Behörden- und Ämtervertretung	13	4.1 Kann ich mich vor einem Missbrauch meiner Vorsorgevollmacht schützen?	29
2.1.7 Vertretung vor Gericht	13	4.2 Was geschieht, wenn mein Bevollmächtigter nicht in meinem Sinne handelt?	30
2.1.8 Sonderfall: Sorgerechtsverfügung für Kinder	14	4.3 Was ist ein In-sich-Geschäft?	31
2.1.9 Betreuungsverfügung	16		
2.1.10 Totensorge	16	5 ENTSCHEIDUNGSHILFEN	32
2.2 Mein Bevollmächtigter	17	5.1 Vor- und Nachteile einer Vorsorgevollmacht auf einen Blick	32
2.2.1 Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?	17	5.2 Vergleich: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	33
2.2.2 Worauf sollte ich bei der Auswahl meines Bevollmächtigten achten?	17		
2.2.3 Kann mich mein Bevollmächtigter in allen Bereichen vertreten?	17	6 WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?	34
2.2.4 Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?	18	6.1 Rechtsanwälte und Notare	34
2.2.5 Wo kann mein Bevollmächtigter Unterstützung bekommen?	18	6.2 Anerkannte Betreuungsvereine	34
2.3 Welche Vollmacht ist die Richtige für mich?	18	6.3 Betreuungsbehörden	34
2.3.1 Welche Vorsorgevollmachten gibt es?	18	6.4 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	34
2.3.2 Generalvollmacht	18	6.5 Bundesnotarkammer	34
2.3.3 Mehrere Einzelvollmachten	20	6.6 Deutsche Stiftung Patientenschutz	34
2.3.4 Doppelvollmachten	20	6.7 Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe	34
2.3.5 Ersatzvollmachten	21		
2.3.6 Untervollmachten	21	7 QUELLEN	35
2.3.7 Bedingte Vollmachten	22		
		ANHANG	36
		• Formular Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis)	
		• Formular Vereinbarung im Innenverhältnis	
		• Mein Notfallausweis	

VORWORT

Menschen, die jung und gesund sind und ein aktives, selbstbestimmtes Leben führen, beschäftigen sich häufig nicht mit Themen wie Krankheit und Tod.

Neben zunehmendem Alter können ein Unfall, eine schwere Erkrankung, eine körperliche, seelische oder psychische Beeinträchtigung auch bei jungen Menschen dazu führen, dass sie sich vorübergehend oder auch dauerhaft nicht ausdrücken und ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt selbst regeln können. Wer wird dann für Sie Entscheidungen treffen, wenn Sie handlungsunfähig sein sollten? Wer kennt Ihre Wünsche und Vorstellungen und kann diese umsetzen?

Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe hat sich dieses Themas angenommen und gibt dazu [die Vorsorge-Reihe](#) heraus.

Wenn Sie für die Wechselfälle des Lebens eigenverantwortlich und selbstbestimmt vorsorgen möchten, haben Sie hierzu verschiedene Möglichkeiten.

In einer Patientenverfügung dokumentieren Sie Ihren Behandlungswillen und legen fest, wie zu einem späteren Zeitpunkt in bestimmten gesundheitlichen Fragen entschieden werden soll, wenn Sie Ihren Willen einmal nicht mehr selbst bilden oder äußern können. So stellen Sie auch in diesen Fällen sicher, dass Ihre Wünsche im Hinblick auf medizinische Behandlungen und Pflege in Ihrem Sinne umgesetzt werden.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie dem Betreuungsgericht einen von Ihnen gewünschten Betreuer vorschlagen, der dann als gesetzlicher Betreuer eingesetzt wird und bestimmte, festgelegte Aufgaben für Sie übernimmt. Dieser gesetzliche Betreuer unterliegt der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Durch die Betreuungsverfügung können Sie sicherstellen, dass die von Ihnen gewünschte Person und nicht ein Berufsbetreuer zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten bestellt wird. Mit der Errichtung ei-

nes Testaments haben Sie die Möglichkeit, selbst über Ihren Nachlass zu entscheiden. Sie können damit von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, Ihren Nachlass nach den eigenen Vorstellungen verteilen und verhindern, dass der Staat erbt, falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

In der Ihnen vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht. Mit einer solchen Vollmacht beauftragen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie bestimmte Aufgaben zu erledigen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. In einer Notsituation, wenn Sie Ihre Vorstellungen nicht mehr äußern können und handlungsunfähig sind, regelt Ihre Vertrauensperson die Angelegenheiten für Sie. So kann die Einsetzung eines gesetzlichen Betreuers vermieden werden, da eine Betreuung nur dann angeordnet werden soll, soweit keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Sinnvollerweise sollten Sie die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung kombinieren. Ihre Vertrauensperson kennt Ihre Wünsche und darf aufgrund der Vollmacht rechtlich Ihren Willen gegenüber Ärzten und anderen ausdrücken und durchsetzen.

Diese Broschüre richtet sich vorrangig an Menschen, die eine Vorsorgevollmacht erstellen wollen, aber auch an Angehörige und Interessierte, die sich für Familienangehörige informieren und diese bei der Erstellung unterstützen möchten.

Noch ein Hinweis:

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form. Selbstverständlich sind dabei Personen jedweden Geschlechts gemeint.

1 ALLGEMEINES

1.1 Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine freiwillige, privatrechtliche Erklärung.

Sie, der Vollmachtgeber, erteilen damit eine sogenannte Vertretungsbefugnis und ernennen eine andere Person, einen Bevollmächtigten, zu Ihrem Stell-

vertreter. Das heißt, Sie beauftragen eine Person Ihres Vertrauens, die für Sie notwendigen Entscheidungen zu treffen und Ihre Angelegenheiten ohne Einmischung von außen, also durch den Staat bzw. ein Betreuungsgericht, in Ihrem Sinne zu regeln.

1.2 Muss ich eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Niemand ist gezwungen, eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Liegt allerdings in einer Notsituation, in der Sie die wichtigen Dinge Ihres Lebens nicht mehr selbst regeln können, keine Vorsorgevollmacht vor, muss das zuständige Amtsgericht ein sogenanntes Betreuungsverfahren (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) einleiten. Es wird dann eine Person als gesetzlichen Betreuer einzusetzen, die in der Lage ist, Sie zu vertreten.

Beispiel

Elise Maier, eine allein lebende, ältere Dame kehrt nach langem Klinikaufenthalt nach Hause zurück. Im Laufe der Zeit wird sie immer depressiver und apathischer. Schließlich verliert sie die Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen und ihre Wünsche äußern zu können. Eine Vorsorgevollmacht existiert nicht.

Obwohl ihr Sohn Johannes sich auch schon vor dem Krankenaufenthalt um die Belange seiner Mutter gekümmert hat, muss er sich an das Betreuungsgericht wenden und als rechtlicher Betreuer einsetzen lassen, um die Angelegenheiten seiner Mutter regeln zu dürfen.

Möchten Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren und eine ärztliche Begutachtung vermeiden, sollten Sie rechtzeitig eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen, die Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit ermöglicht.

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, ob Ihr Bevollmächtigter für Sie sämtliche oder nur bestimmte Aufgaben erledigen soll, wenn Sie wegen einer plötzlichen Erkrankung oder nachlassender geistiger oder seelischer Gesundheit dazu nicht mehr selbst in der Lage sind.

Eine Vollmacht kann aber auch bei rein körperlicher Handlungsunfähigkeit (Beinbruch, schlechtem Sehen oder Gehen) oder längerer Abwesenheit (Krankenhaus- oder Auslandsaufenthalt, Reha, Urlaub) sinnvoll sein und Ihnen das Leben erleichtern, wenn Sie in bestimmten Situationen unterstützt werden möchten, etwa bei Behördengängen oder Bankgeschäften.

Die Annahme, dass Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner, Ihre Kinder, Geschwister oder Eltern automatisch für Sie entscheiden können, ist falsch. Aufgrund des in Deutschland geltenden Selbstbestimmungsrechts darf niemand für einen anderen Menschen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen (mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen oder einer gerichtlichen Bestellung als Betreuer).

Ein Arzt darf Ihre Angehörigen ohne Ihre Vollmacht nicht einmal über Ihren Zustand informieren, da er ansonsten gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößen würde (§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Auch nach dem Tod verstößt die Erteilung von Auskünften an Angehörige, Erben oder Dritte sowie die Herausgabe von Krankenunterlagen gegen die ärztliche Schweigepflicht. Soll Ihr Bevollmächtigter zuverlässige Auskünfte Ihres Arztes erhalten, müssen Sie die Ärzte in Ihrer Vorsorgevollmacht von der Schweigepflicht entbinden (siehe hierzu auch Kapitel 2.1.2).

1.3 Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Jeder Mensch, der volljährig und geschäftsfähig ist, kann eine Vorsorgevollmacht erteilen.

Das BGB betrachtet grundsätzlich alle Menschen als voll geschäftsfähig und regelt daher nicht den Einstieg der Geschäftsfähigkeit, sondern nur deren Ausnahmen. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht wird, ist demnach der Normalfall.

Als geschäftsunfähig gelten Personen, die sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistes-tätigkeit befinden, der eine freie Willensbildung aus-schließt (§ 104 BGB). Das heißt, bei der Erteilung der Vorsorgevollmacht dürfen bei Ihnen keine krankheits-bedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die Sie daran hindern könnten, die Folgen und Tragwei-te Ihres Handels zu beurteilen und zu verstehen.



1.4 In welchem Alter sollte ich eine Vollmacht erstellen?

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist ab dem 18. Lebensjahr möglich und empfehlenswert. Bis zur Volljährigkeit üben die Eltern das Sorgerecht aus und

dürfen für ihre minderjährigen Kinder entscheiden und handeln. Ansonsten gilt: niemand ist zu jung für eine Vorsorgevollmacht!

Beispiele

Nach einem Arbeitsunfall ist die finanzielle Absicherung der Familie Schneider gefährdet. Die Ehefrau hat keinen Zugriff auf eine gezahlte Abfindung des Arbeitgebers, da ihr Ehemann ihr keine entsprechende Vollmacht erteilt hatte. Pina Müller liegt nach einem Sportunfall seit längerem bewusstlos im Krankenhaus. Da sie gerade volljährig wurde und keine Vorsorgevollmacht erteilt hat, erhalten ihre Eltern keine Informationen über ihren Gesundheitszustand. Über die weitere Behandlung entscheidet ein vom Gericht eingesetzter Betreuer.

2 DIE VORSERGEVOLLMACHT

2.1 Was kann ich mit meiner Vorsorgevollmacht regeln?

Sie können alles, was Ihre persönlichen Lebensumstände betrifft, in Ihrer Vorsorgevollmacht regeln und für verschiedene, sogenannte Aufgabenkreise wie z.B.

Gesundheits- und Vermögensfragen, Pflegebedürftigkeit oder Mietangelegenheiten, eine oder mehrere Vollmachten erteilen.

2.1.1 Außen- und Innenverhältnis

Da Ihre Vorsorgevollmacht verschiedene Funktionen erfüllt und unterschiedlichsten Personen vorgelegt wird, ist es sinnvoll, zwischen einem sogenannten Außenverhältnis und dem Innenverhältnis zu unterscheiden.

In Ihrer [Vorsorgevollmacht](#) – Außenverhältnis – regeln Sie das [rechtliche Können](#) Ihres Bevollmächtigten (§ 164 ff. BGB) und legen fest, ob und in welchen Bereichen bzw. in welchem Umfang Ihr Bevollmächtigter Sie nach außen hin vertreten [kann](#).

Ihre Vollmacht sollte uneingeschränkt, sofort gültig, so konkret und umfassend wie nötig, aber nicht zu detailliert sein, da Ihre Anordnungen von Dritten im Notfall schnell erfasst werden müssen.

Auch wenn Ihr Bevollmächtigter aufgrund Ihrer erteilten Vollmacht - im Außenverhältnis - rechtlich alles kann, [bestimmen Sie](#), was Ihr Bevollmächtigter tun [darf](#) oder auch nicht. Dieses [rechtliche Dürfen](#) regeln Sie in einer zweiten, gesonderten Vereinbarung, die ausschließlich das Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten betrifft und für Dritte (Außenstehende) nicht bestimmt ist.

In dieser sogenannten [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) (in der Regel rechtlich ein Auftragsverhältnis, §§ 662 ff. BGB) formulieren Sie Bedingungen und Voraussetzungen, an die Ihr Bevollmächtigter sich [zwingend halten muss](#), um Ihre Vollmacht verwenden zu dürfen. Hier regeln Sie die Rechte und Pflichten Ihres Bevollmächtigten.

Wichtig ist, dass Sie auch hier so konkret wie möglich formulieren. So lassen sich Missverständnisse vermeiden. Einerseits kann sich Ihr Bevollmächtigter sicher sein, tatsächlich in Ihrem Sinne zu handeln. Andererseits kann er in einem Streitfall z.B. mit Familienangehörigen nachweisen, dass er lediglich Ihre Anweisungen befolgt.

Hinweis

In der Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis) erteilen Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Untervollmacht, damit dieser bei rechtlichen Problemen einen Rechtsanwalt beauftragen kann.

In der Vereinbarung im Innenverhältnis bestimmen Sie ganz konkret, welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll.

In der [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) können Sie Ihre ganz persönlichen Wünsche, Vorlieben oder Abneigungen niederschreiben.

Im Gegensatz zu Ihrer Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis), die z.B. bei Banken, Ämtern oder Ärzten etc. vorgelegt wird, ist die [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) ausschließlich eine private Verabredung zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten, an die er sich allerdings zwingend halten muss. Kein Außenstehender erfährt etwas von Ihren dort getroffenen Verabredungen.

Nachfolgend sind die einzelnen Bereiche aufgeführt, für die Sie Vorsorge treffen können. Es ist grundsätzlich möglich, dass Sie nur für einen bestimmten Aufgabenkreis eine Vollmacht erteilen. Für die anderen, nicht geregelten Bereiche fehlt dann allerdings eine Vertretungsbefugnis. Das heißt, im Bedarfsfall muss für diese

Aufgabenkreise ein gerichtlich eingesetzter Betreuer bestellt werden.

Wollen Sie umfassend und ohne Einmischung von außen vorsorgen, so sollten Sie für alle Bereiche Vorsorge treffen.

Hinweis

In der Vollmacht (Außenverhältnis) ermächtigen Sie Ihren Bevollmächtigten zum Abschluss eines Heimvertrages. In der Vereinbarung im Innenverhältnis legen Sie fest, welches Heim Sie wünschen, ob bzw. welche konfessionelle Ausrichtung das Heim haben soll, welche Möbel Sie aus Ihrem bisherigen Zuhause mitnehmen wollen und wie Ihr Zimmer einzurichten ist. Des Weiteren könnten Sie z.B. festlegen, dass Sie wie gewohnt an bestimmten kulturellen Ereignissen teilnehmen wollen, sofern Ihr Gesundheitszustand dies zulässt. Sie können aber auch festlegen, in welchem Heim Sie keinesfalls wohnen möchten.

2.1.2 Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

Haben Sie eine Patientenverfügung verfasst und Ihrem Bevollmächtigten eine Vollmacht für diesen Aufgabenkreis erteilt, hat dieser im Ernstfall zu prüfen, ob Ihre Patientenverfügung noch auf Ihre aktuelle Lebens- und Behandlungssituation anzuwenden ist. Ist dies der Fall, muss Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen durchsetzen (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Ist keine Patientenverfügung vorhanden, ist diese nicht umfassend genug oder nicht mehr zutreffend, ist Ihr mutmaßlicher Wille (die Annahme, wie Sie entscheiden würden) aus früheren Äußerungen oder Wertvorstellungen zu ermitteln. Nur wenn dies nicht möglich ist, muss ärztlicherseits eine Entscheidung zum Wohl des Patienten getroffen werden, wobei der Lebensschutz Vorrang hat.

Welche Verfügungen Sie auch immer treffen, die Aufgabe Ihres Bevollmächtigten ist es, Ihr Selbstbestimmungsrecht ernst zu nehmen, zu wahren und zu unterstützen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Juli 2016 mit den Anforderungen einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung befasst und verlangt in seinem Beschluss (AZ. XII ZB 61/16), dass diese schriftlich vorliegen, so präzise wie möglich formuliert sein und inhaltlich den Anforderungen der §§ 1904 und 1906 BGB genügen müssen.

Ihr Bevollmächtigter darf in Gesundheitsfragen nur dann für Sie tätig werden, wenn Sie die Maßnahmen, die er für Sie veranlassen oder verweigern soll bzw. muss, in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich benennen.

Sie ermächtigen ihn an Ihrer Stelle ...

- 1 in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder einen medizinischen Eingriff einzuwilligen, auch wenn hierbei Lebensgefahr für Sie besteht (z.B. bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (etwa bei einer Amputation, Transplantation und ähnlichem).
- 2 die Einwilligung in solche Maßnahmen auch zu verweigern oder eine entsprechende Einwilligung zu widerrufen. Insbesondere soll er zustimmen dürfen, wenn es um die Unterlassung bzw. Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen geht, die Sie ausdrücklich nicht wünschen (§ 1904 BGB).
- 3 in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in andere Freiheitsbeschränkungen (Abschließen des Zimmers, Anbringen von Bettgittern, Festbinden am Bett [Fixierung], Anschließen im Rollstuhl, Verabreichung ruhigstellender Medikamente) einzuwilligen (§ 1906 BGB).
- 4 in ärztliche Zwangsmaßnahmen einzuwilligen, wenn dadurch ein drohender, erheblicher Schaden von Ihnen abgewendet werden kann (§ 1906a Abs. 1 BGB) und in eine Krankenhouseinweisung einzuwilligen, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB).

Besteht bei Ihnen z.B. durch Stürze aus dem Bett, die Gefahr von Brüchen, kann Ihr Bevollmächtigter die vorläufige Anbringung der Bettgitter (freiheitseinschränkende Maßnahme) anordnen. Er muss aber unverzüglich



lich eine gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn die Maßnahme länger andauern soll (mehr als zwei Tage) oder regelmäßig (z.B. immer nachts) erfolgen muss. Bei massiv einschneidenden, gravierend freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie einer Mehrfachfixierung des Körpers am Bett, ist eine richterliche Genehmigung allerdings schon nach 30 Minuten erforderlich.

Eine Genehmigung zu lebensgefährlichen ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen und medizinischen Eingriffen ist allerdings nur dann erforderlich, wenn Ihr Bevollmächtigter und die behandelnden Ärzte sich nicht über Ihren Willen einig sind.

Des Weiteren ist wichtig, dass Sie Ihren Arzt in der Vollmacht von der Schweigepflicht entbinden, damit er Ihrem Bevollmächtigten zuverlässige Auskünfte erteilen darf.

Hinweis

Die **Vereinbarung im Innenverhältnis** sollten Sie sehr individuell und auf Ihre Situation passend abfassen. Die stichpunktartig aufgeführten Überlegungen und Hinweise zu den einzelnen Aufgabenkreisen sind selbstverständlich nicht für jeden Menschen zutreffend. Die Beispiellisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen lediglich als „Gedankenstütze“ dienen.

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre **Vereinbarung im Innenverhältnis** gehören könnten:

- ob Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und wenn ja, ein Hinweis, wo sich diese befindet
- eine Verpflichtung, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren in der Patientenverfügung geäußerten Willen, notfalls auch per Gericht, gegenüber Ärzten durchzusetzen hat
- festlegen, dass Freiheitsbeschränkungen nur als letzte Möglichkeit erlaubt sein sollen
- welche Besucher im Krankenhaus bzw. Alten- oder Pflegeheim erwünscht sind
- Umgangsregel bestimmen, damit sichergestellt ist, dass Ihre Familie bzw. Freunde jederzeit Zugang zu Ihnen haben
- für den Fall einer Pflegebedürftigkeit festlegen, wer Sie zuhause versorgen soll
 - ➔ ein Pflegedienst, ein Familienmitglied oder eine Kombination aus beidem
- wie die Pflege erfolgen soll und was Sie sich in bestimmten Situationen wünschen
- für die letzte Lebensphase festlegen
 - ➔ ob Sie beispielsweise noch etwas regeln möchten
 - ➔ wer bei Ihnen sein soll, von wem Sie unterstützt werden möchten und ob geistlicher Beistand gewünscht ist

2.1.3 Vermögenssorge

Hier können Sie die Verwaltung Ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens regeln. Sie können festlegen, ob und in welchem Umfang Ihr Bevollmächtigter Erklärungen (wie z.B. Einwilligungen, Anfechtungen, Kündigungen, Austritte, Rücktritte, Widerrufe, Verzichte, etc.) abgeben und für Sie entgegennehmen darf. Sie können bestimmen, ob Ihr Bevollmächtigter berechtigt sein soll, in Ihrem Namen (Kauf-)Verträge zu beliebigen Bedingungen abzuschließen, zu mahnen, Fristen zu setzen, Anträge zu stellen und Zahlungen wie beispielsweise Miet- oder Heimkosten zu veranlassen.

Von Banken werden manchmal selbst notariell beurkundete Vorsorgevollmachten nicht anerkannt. Viele Banken bestehen - rechtswidrig - aus Haftungsgründen darauf, dass über ein bankeigenes Verfahren eine Kontovollmacht hinterlegt wird oder die Vorsorgevollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

Sie sollten sich daher bei Ihrer Bank erkundigen, was diese im Einzelnen verlangt, z.B. eine Beschreibung der erlaubten Bankgeschäfte wie Kontoverfügung, Eröffnungen von Konten und Depots, die Beantragung von Bankkarten oder für die Aufnahme von Krediten. Im Zweifelsfall sollten Sie lieber zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Vollmacht auf dem Formular der Bank erteilen.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Bevollmächtigter auch nach Ihrem Tod ohne Einschränkungen die Vermögensangelegenheiten in Ihrem Sinne wahrnehmen kann, müssen Sie dies mit Ihrer Bank besprechen und entsprechende Vordrucke eventuell ergänzen. Bankformulare bzw. entsprechende Vollmachtvordrucke sehen nicht immer oder nur eingeschränkt eine „Gültigkeit über den Tod hinaus“ vor (siehe hierzu Kapitel 3.2).

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- Aufstellungen über alle Konten bei Banken, Sparkassen und Direktbanken, bei denen Bausparverträge, Giro-, Festgeld- und Tagesgeldkonten vorhanden sind sowie über Depots und weitere Geldanlagen

- Listen und Aufstellungen über Versicherungen, Zeitschriften-Abonnements, Strom-, Gas- und Wasseranbieter sowie ein Hinweis, wo sich diese Unterlagen befinden
- Festlegung, ob und wenn ja, in welcher Höhe Ihr Bevollmächtigter eine Vergütung erhalten soll
 - bestimmen, dass außer dem festgelegten Entgelt für die Tätigkeit keine Überweisungen auf dessen Konto zulässig sind
 - eine Auslagenerstattung erlauben und festlegen, wie diese abzurechnen ist
- Beschränkungen, bis zu welcher Höhe Ihr Bevollmächtigter auf Ihr Vermögen oder Immobilien zugreifen darf
 - Höchstbeträge festlegen, bis zu denen Abhebungen von Bargeld oder Überweisungen erlaubt sind
- Anordnungen, ob und welche Personen in welcher Höhe Geburtstags- bzw. Weihnachtsgeschenke erhalten oder welche Institutionen (weiterhin) mit Spenden bedacht werden sollen
- Verbote von (regelmäßigen) Zuwendungen und Geschenken aus Ihrem Vermögen
- Erlaubnis oder Verbot von Schenkungen; Begrenzung auf bestimmte Personen, Gegenstände oder Summen
- festlegen, ob es Personen gibt, die Sie regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Falls ja, den Namen, die Höhe der Zuwendung, den Zuwendungszeitpunkt und die Bankverbindung mitteilen.
- Mitspracherecht eines Steuerberaters bei bestimmten Entscheidungen
- festlegen, dass das Vermögen verbraucht werden soll, um Ihren bisherigen Lebensstandards aufrecht zu erhalten
 - bei Pflege durch ein Familienmitglied festlegen, dass dieses dafür (in welcher Höhe) eine Entschädigung erhalten soll, z.B. das Pflegegeld
- Bestimmungen bei mehreren Bevollmächtigten/Doppelvollmacht
 - Ernennung eines Kontrollbevollmächtigten, dem der andere Bevollmächtigte in welchem Zeitraum Rechenschaft ablegen muss
 - gegenseitige Kontrolle der Bevollmächtigten im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips
 - generelle Gegenzzeichnung eines zweiten Bevollmächtigten bei Verwendung der vorhandenen Geldmittel und/oder wesentlichen Änderungen in Geldanlagen

2.1.4 Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

Hier sollten Sie alles im Zusammenhang mit Ihrem Mietverhältnis wie z.B. Anmietungen, Kündigung, Wohnungsauflösung und den Verkauf von Hausrat oder die Inan-

spruchnahme eines Pflegedienstes bzw. den Abschluss eines Heimvertrags regeln.

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- wie lange Ihre Wohnung im Krankheitsfall gehalten werden soll
 - wann gekündigt bzw. bei Eigentum, wann verkauft werden soll
 - ob eine Unter Vermietung Ihrer Wohnung erlaubt ist und wenn ja, ob Sie eine Unter Vermietung wünschen
- alle Regelungen, die bei einer Haushaltsauflösung zu berücksichtigen sind:
 - welche Gegenstände oder Möbel sollen an wen ausgehändigt werden
 - ob wohltätige Organisationen bedacht werden sollen
 - ob und welche Gegenstände/Möbel (wie lange) wo eingelagert und wie die Einlagerungskosten getragen werden sollen
- wo Sie nach einem Krankenhausaufenthalt, im Alter oder in der letzten Lebensphase wohnen möchten: z.B. in Ihrer bisherigen Wohnung, bei Geschwistern oder Kindern, in einem Mehrgenerationenhaus, einem betreuten Wohnen, in einer Alten-Wohngemeinschaft, einem Altenheim oder einem Hospiz
- bei notwendigem Heimeinzug:
 - welches Heim wird bevorzugt und Alternativen, falls in dem Wunschheim kein Platz frei ist
 - welches Heim soll Ihr Bevollmächtigter nach welchen Kriterien auswählen/welches Heim darf keinesfalls gewählt werden
- soll das Heim konfessionell gebunden sein und wenn ja, welche Konfession
- welche Möbel und Gegenstände sollen, sofern möglich, mitgenommen werden
- falls Haustiere zu versorgen sind: wer soll sich kümmern; kommt bei einem Heimeinzug nur eine Einrichtung infrage, in der Tierhaltung erlaubt ist
- wie Ihre Freizeit, so weit als möglich, gestaltet werden soll
- Informationen über Ihre Person, die für Ihr Umfeld wichtig sein könnten oder von denen Sie möchten, dass sie bekannt sind
- ob es Veranstaltungen gibt, an denen Sie regelmäßig teilgenommen haben und weiter teilnehmen möchten
- festlegen, dass so lange wie möglich ein eigenständiges Leben in Ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht werden soll, unter Umständen unter Hinzuziehung einer Tagespflegeeinrichtung
- wo bei längerfristiger Pflegebedürftigkeit Ihre Pflege erfolgen soll: im häuslichen Bereich oder in einer Pflegeeinrichtung
- Ihre Vorlieben bzw. Abneigungen beispielsweise gegenüber bestimmten Nahrungsmitteln, Pflegemitteln, Textilien und Ähnlichem
- Dinge, die Ihnen wichtig sind und worauf Sie besonders Wert legen
- liebgewordene Gewohnheiten



2.1.5 Post- und Fernmeldeverkehr/ digitale Medien

Sie sollten hier die Annahme und Öffnung Ihrer Post sowie Ihre digitalen Angelegenheiten regeln und die Kündigung von Festnetz-, Handy- oder Internetanschluss erlauben.

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- Liste mit Internet-Verträgen/Online-Abos, da diese Verträge nach dem Tod automatisch auf die Erben übergehen
- Liste mit Passwörtern, Pin-Codes, Nutzernamen und Zugangsdaten für PC, Mail-Account, Homepage, soziale Netzwerke, Online-Konten, Internetportale
- Festlegung, welche Daten zu löschen sind, wenn Sie die Zugänge (Accounts) nicht mehr selbst nutzen können
 - wie soll mit Ihren Zugängen in sozialen Netzwerken umgegangen werden
 - was soll mit den im Netz vorhandenen Fotos geschehen
 - soll nach Ihrem Tod in einem sozialen Netzwerk eine Gedenkseite eingerichtet werden oder soll das Profil gelöscht werden
- was soll mit den Daten auf Handy, PC oder Tablet geschehen





2.1.6 Versicherungen, Behörden- und Ämtervertretung

Die Vorsorgevollmacht kann auch die Vertretung und Antragstellung gegenüber Behörden, Ämtern, sonstigen öffentlichen Institutionen und Versicherungen umfassen, wie etwa:

- Kranken- und Pflegekasse, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)
- Renten- und Lebensversicherung
- Unfallversicherung
- Finanzamt, Agentur für Arbeit
- Versorgungsamt, Amt für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen
- Hausratversicherung
- Haftpflichtversicherung

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- Aufstellungen aller Versicherungsverträge und Behördenkontakte
- Hinweis, wo entsprechende Unterlagen zu finden sind

2.1.7 Vertretung vor Gericht

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie gegenüber Gerichten bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragen soll. Das kann sich sowohl auf außergerichtliche als auch auf gerichtliche Klärungen beziehen.

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll
- wem eine Untervollmacht erteilt werden oder wer keinesfalls unterbevollmächtigt werden darf

2.1.8 Sonderfall: Sorgerechtsverfügung für Kinder

Leben in Ihrem Haushalt minderjährige oder behinderte Kinder, können Sie für den Fall Ihres Todes Ihre Wünsche hinsichtlich Vormundschaft, Erziehung, Kindergarten, Schule, Pflege und Unterbringung niederschreiben.

Üben Sie, auch wenn Sie getrennt leben oder geschieden sind, gemeinsam mit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge (Sorgerecht) aus, bekommt bei Ihrem Tod das andere Elternteil das alleinige Sorgerecht.

Ist kein Sorgeberechtigter verfügbar, weil beide Elternteile verstorben sind, nur ein alleinerziehendes Elternteil vorhanden war oder bei getrennt lebenden Eltern, wenn nur das verstorbene Elternteil die elterliche Sorge inne hatte, muss das Amtsgericht einen Vormund bestimmen. Wie häufig irrtümlich angenommen, geht das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen nicht automatisch auf nahe Verwandte wie Geschwister, Großeltern oder auch Taufpaten über.

Mit einer Sorgerechtsverfügung können Sie dem Gericht eine bestimmte Person als Vormund vorschlagen. Sie sollten allerdings die gewünschte Person nicht namentlich benennen, sondern auch die Gründe Ihrer Wahl ausführlich darlegen.

Wichtiger Hinweis:

Eine Sorgerechtsverfügung bzw. Vormundschaftsanordnung (§1776 Abs.1 BGB) für Kinder muss formell den Anforderungen eines Testaments entsprechen. D.h., sie **muss zwingend persönlich und handschriftlich** verfasst und unterschrieben werden (Vormundbenennungsrecht § 1777 Abs. 3 BGB). Bei verheirateten Eltern reicht es, wenn der zweite Elternteil mit unterschreibt. Unverheiratete Eltern sollten jeweils eine eigene Sorgerechtsverfügung handschriftlich verfassen. Alternativ ist auch die Erstellung und Beurkundung durch einen Notar möglich.

Nach Ihrem Tod entscheidet das Gericht, ob die von Ihnen gewünschte Person als Vormund geeignet ist. Voraussetzungen sind Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit. Des Weiteren muss sie in soliden finanziellen Verhältnissen leben. An Ihre Sorgerechtsverfügung muss sich das Gericht halten, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird und keine weiteren schwerwiegenden Gründe gegen die Vormundschaft sprechen (§ 1778 BGB).

Das Amtsgericht wird in der Regel einen Vormund bestimmen, der sowohl die Personensorge (das erzieherische Sorgerecht) als auch die Vermögenssorge (Verwaltung des Vermögens) übernimmt. Falls Ihre minderjährigen Kinder nach Ihrem Tod ein größeres Vermögen erben sollten, können Sie, um Interessenskonflikte zu vermeiden, in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Verwaltung des Erbes bis zur Volljährigkeit übernimmt.

Kinder, die älter als 14 Jahre sind, können der Wahl des Vormundes widersprechen. Haben Sie ältere Kinder, sollten Sie daher mit ihnen über die Sorgerechtsverfügung sprechen und sie über die Wahl des Vormundes mitentscheiden lassen.

Für den Fall, dass Ihr Wunschvormund ausfällt oder sich ein über 14-jähriges Kind gegen diesen Vormund ausspricht, sollten Sie nach Möglichkeit nicht nur den Wunschvormund, sondern auch eine oder mehrere Ersatzpersonen benennen. Sie sollten Ihre Sorgerechtsverfügung von Zeit zu Zeit daraufhin überprüfen, ob Ihr gewählter Vormund noch passt, da sich Lebensumstände ändern können. Möchten Sie eine bestimmte Person von der Vormundschaft ausschließen, können Sie dies ebenfalls in der Verfügung festlegen. Auch hier sollten Sie Ihre Beweise ausführlich begründen.

Damit Ihre Sorgerechtsverfügung nach dem Tod auch beachtet werden kann, sollten Sie Ihre Verfügung bei einem Notar oder gegen eine Gebühr beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegen. Sie können Ihrem Wunschvormund auch das Original aushändigen.

Sorgerechtsverfügung

Für den Fall, dass ich, Daniela Schneider, Sternstr. 1a, 53110 Bonn, geboren am 05. Juni 1987, meine elterliche Sorge nicht wahrnehmen kann, bestimme ich für meine Kinder Dirk, Lisa und Holger meinen Bruder David Schneider, Mondstr. 2b, 53110 Bonn, geboren 31.02.1981, als Vormund.

Das entspricht vor allem dem Wohl meiner Kinder, weil sie meinen Bruder, seine Frau und deren Kinder seit ihrer Geburt kennen. Mein Bruder und seine Familie haben eine sehr gute Beziehung zu meinen Kindern, die Kinder untereinander verstehen sich ebenfalls sehr gut. Unsere Familien haben häufig gemeinsame Urlaube verbracht, die Kinder treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten. Mein Bruder lebt in gesicherten, finanziellen Verhältnissen, sodass der Lebensstandard meiner Kinder gesichert ist.

Ich vertraue meinem Bruder meine Kinder in der Gewissheit an, dass er sie liebevoll erziehen wird.

Damit meine Kinder in dem ihnen vertrauten sozialen Umfeld bleiben können, soll ein Kindergarten- bzw. Schulwechsel möglichst vermieden werden.

Für den Fall, dass mein Bruder nicht als Vormund eintreten kann, bestimme ich meine Schwester Franziska Müller, Mondstr. 2c, 53110 Bonn, geboren 06.06.1992 zum Ersatzvormund.

Meine Schwester kennt meine Kinder ebenfalls von Geburt an. Sie wohnt im Haus meines Bruders und hat sowohl zu meinen Kindern als auch zu seinen Kindern regelmäßig Kontakt. An den Familienaktivitäten nimmt sie regelmäßig teil. Meine Kinder haben eine sehr enge Beziehung zu ihr und lieben ihre Tante sehr.

Auch meine Schwester lebt in gesicherten Verhältnissen.

Ich möchte nicht, dass Marius Bachle, Sandbergweg 15, 53110 Bonn, die Vormundschaft übernimmt. Ich halte meinen Cousin Herrn Bachle aufgrund seines unsteten Lebenswandels für nicht geeignet, meine Kinder zu erziehen und ihnen in ihrer Entwicklung genügend Halt zu geben.

Bonn, 12. August 2018

Daniela Schneider

2.1.9 Betreuungsverfügung

Es können in Ihrem Leben Situationen eintreten, die zum Zeitpunkt der Abfassung Ihrer Vollmacht noch nicht absehbar waren und daher nicht geregelt sind. Dann wird für diese Belange eine rechtliche Betreuung notwendig.

Falls – trotz Ihrer Vorsorgevollmacht – eine rechtliche Betreuung erforderlich werden sollte, können Sie vorschlagen, wer zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll.

Sie können Ihren Bevollmächtigten oder auch eine andere Person vorschlagen. Sie können aber auch bestimmen, wer keinesfalls als Betreuer eingesetzt werden soll. Auf Ihre Vorschläge bzw. Ablehnungen soll vom Betreuungsgericht Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 BGB).

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „[Meine Betreuungsverfügung](#)“ aus der Vorsorge-Reihe.



2.1.10 Totenfürsorge

Sofern Sie nichts anderes bestimmen, entscheiden nach einem sogenannten gewohnheitsrechtlichen Grundsatz Ihre nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung und Ihre letzte Ruhestätte.

Haben Sie hinsichtlich Ihrer Bestattung bestimmte Wünsche, können Sie festlegen, wer für Ihre Totenfürsorge zuständig sein soll.

Überlegungen, Anordnungen und Hinweise, die in Ihre Vereinbarung im Innenverhältnis gehören könnten:

- ob eine Sterbegeldversicherung (bei welchem Anbieter) existiert
- ob Sie bei einem Bestatter eine Bestattungsverfügung erstellt haben, die unter anderem die Art der Bestattung, den Ablauf der Trauerfeier und Gestaltung des Grabsteins regelt
 - ➔ wenn nein
 - ➔ wer nach Ihrem Tod benachrichtigt werden soll bzw. ein Hinweis, wo sich eine entsprechende Liste befindet
 - ➔ ob eine Todesanzeige erscheinen sollen und wenn ja, in welchen Zeitungen
 - ➔ ob es einen entsprechenden Anzeigentext gibt
 - ➔ ob eine Trauerfeier stattfinden soll, wie diese zu gestalten ist und wer eingeladen werden soll
 - ➔ wie und wo die Bestattung stattfinden soll

2.2 Mein Bevollmächtigter

2.2.1 Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Sie können jeder Person eine Vollmacht erteilen, so lange diese volljährig und geschäftsfähig ist. Häufig werde Angehörige oder Freunde bevollmächtigt. Falls Sie in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung

wohnen, sollten Sie allerdings, um einen möglichen Interessenskonflikt zu vermeiden, den dort beschäftigten Mitarbeitern oder deren Familienangehörigen keine Vollmacht erteilen.

2.2.2 Worauf sollte ich bei der Auswahl meines Bevollmächtigten achten?

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass diese Person Ihr absolutes und uneingeschränktes Vertrauen besitzt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbraucht werden könnte.

Neben einer besonderen Vertrauenswürdigkeit ist auch die Eignung des Bevollmächtigten für die Aufgabe erforderlich. Wählen Sie jemanden, den Sie gut kennen, der aber auch Sie gut kennt. Wählen Sie jemanden, der Ihre Vorstellungen und Ihren Willen respektiert und danach handelt. Ihr Bevollmächtigter sollte zudem in der Lage sein, Ihre Wünsche durchzusetzen und Sie auch in schwierigen Situationen gegenüber Ärzten und Behörden vertreten zu können.

Des Weiteren sollte Ihre Vertrauensperson gut erreichbar und vor Ort sein.

Ist die Person, die Sie bevollmächtigen wollen, gleichaltrig, sollten Sie bedenken, dass Sie gemeinsam älter werden. Tritt z.B. Jahre später der Vorsorgefall ein, kann die Wahrnehmung der Vollmacht Ihren Bevollmächtigten aufgrund des eigenen Alters oder einer

eigenen Erkrankung überfordern. Wollen Sie für diesen Fall eine rechtliche Betreuung vermeiden, sollten Sie rechtzeitig eine andere, jüngere und Ihnen vertraute Person bevollmächtigen.

Haben Sie sich für eine Vertrauensperson entschieden, sollten Sie Ihren zukünftigen Bevollmächtigten in Ihre Überlegungen einbeziehen und mit ihm unbedingt über alle Punkte in Ihrer Vollmacht reden.

Schließlich muss Ihr Bevollmächtigter über die Erteilung der Vollmacht informiert und mit der Übernahme dieser Aufgabe einverstanden sein. Er muss sich der Tragweite und der umfangreichen Befugnisse, die mit der erteilten Vollmacht verbunden sind, bewusst sein und sich diese Aufgabe auch zutrauen.

Ist Ihr Bevollmächtigter dazu bereit, sollten Sie in der Vereinbarung im Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen die Vollmacht genutzt werden darf und Ihren Bevollmächtigten diese, für ihn bindende Vereinbarung, unterzeichnen lassen (vlg. Kapitel 2.1.1).

Einen guten Überblick über die Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten gibt die Broschüre „Die Vorsorgevollmacht - Was darf der Bevollmächtigte?“ (Bestelladresse in Kapitel 7).

2.2.3 Kann mich mein Bevollmächtigter in allen Bereichen vertreten?

Ihr Bevollmächtigter darf Sie nicht in allen Bereichen vertreten. Sogenannte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte können Sie nur selbst vornehmen.

Dazu zählen unter anderem:

- Familien-, Erb- und Wahlrecht
- Eheschließungen bzw. -scheidungen
- Anerkennung oder Anfechtung einer Vaterschaft
- Testamentserrichtungen
- Vereinbarungen über Erb- oder Pflichtteilsverzicht

2.2.4 Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Möchten Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten oder Aufwendungen zukommen lassen (§ 675 BGB), müssen Sie ihn in jedem Fall selbst bezahlen.

Eine Vergütung ist allerdings nicht oder nur eingeschränkt möglich, wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder in absehbarer Zeit in Anspruch nehmen sollten.

Wenn die Übernahme der Bevollmächtigung entgeltlich vereinbart wurde, gilt dies, je nach [Vereinbarung im Innenverhältnis](#), z.B. für Bar-Auslagen und/oder für den Zeitaufwand (Vergütung). Ihr Bevollmächtigter

darf dann die anfallenden Auslagen und Vergütungen aus Ihrem Vermögen entnehmen. Er sollte sich allerdings erkundigen, ob die Vergütung eventuell zu versteuern ist.

Ihr Bevollmächtigter ist nicht zwingend zur Buchführung verpflichtet. Um aber unter Ihren Angehörigen und Erben mögliche Streitigkeiten zu vermeiden, ist es ihm anzuraten. Möchten Sie Ihren Bevollmächtigten von der Rechenschaftsverpflichtung befreien, sollten Sie dies ausdrücklich mit in die [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) aufnehmen.

2.2.5 Wo kann mein Bevollmächtigter Unterstützung bekommen?

Auch wenn Ihr Bevollmächtigter prinzipiell den ihm übertragenen Aufgaben gewachsen ist, können sich Situationen ergeben, in denen er mit der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten überfordert und auf Unterstützung angewiesen ist. In solchen Fällen kann er sich von Betreuungsvereinen bzw. örtlichen Betreuungsbehörden beraten lassen.

Unter Umständen kann für Ihren Bevollmächtigten in schwierigen Fragen auch eine anwaltliche Beratung erforderlich werden. Da es sich bei den hierdurch anfallenden Kosten um Aufwendungen Ihres Bevollmächtigten im Rahmen seines Auftrages handelt, kann er die Erstattung der gezahlten Anwaltsgebühren von Ihnen bzw. aus Ihrem Vermögen beanspruchen.

2.3 Welche Vollmacht ist die Richtige für mich?

2.3.1 Welche Vorsorgevollmachten gibt es?

Sie können einer oder auch mehreren Personen eine Vollmacht erteilen, die sich sowohl im Umfang als auch in den Aufgabenkreisen unterscheiden können. Erreichen Sie mehrere Vollmachten, so benötigt jeder Ihrer Bevollmächtigten eine eigene, nach außen gültige

Vollmachtsurkunde (vgl. Kapitel 2.1). Sie sollten mit jedem Bevollmächtigten in einer separaten [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) festlegen, wann Ihr Bevollmächtigter unter welchen Bedingungen welche Dinge für Sie erledigen soll.

2.3.2 Generalvollmacht

Mit einer Generalvollmacht (auch unbedingte oder unbeschränkte Vollmacht) räumen Sie einer Person ein umfassendes, weitreichendes Vertretungsrecht in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ein (§§ 164 - 181 BGB), ohne dabei auf einzelne Befugnisse oder Aufgaben eingehen zu müssen. Hält Ihr Bevollmächtigter das Original der Vollmacht in Händen, ist er sofort und jederzeit handlungsfähig. Eine Generalvollmacht ist in einigen Fällen vorteilhafter: Banken und Institutionen verlangen häufig rasche

Entscheidungen und können beziehungsweise wollen die Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers nicht prüfen.

Mit einer allgemein formulierten Generalvollmacht darf Ihr Bevollmächtigter allerdings nicht in medizinischen Fragen und bei freiheitsentziehender Unterbringung entscheiden. Wie unter Kapitel 2.1.2 beschrieben, verlangt der Gesetzgeber, dass Sie ihn für derartige Maßnahmen ganz ausdrücklich ermächtigen.

Beispiel

Generalvollmacht für vermögensrechtliche Angelegenheiten

Hiermit erteile ich

Mia Schulze, geb. 12.01.1940 in Bonn,
wohnhaft in 53110 Bonn, Mondstr. 1

meinem Bevollmächtigten

Jürgen Fritze, geb. 18.02.1960 in Bonn,
wohnhaft in 53110 Bonn, Sternenstr. 25

Generalvollmacht.

Mein Bevollmächtigter ist – soweit dies gesetzlich möglich ist – berechtigt, mich in sämtlichen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere für mich in sämtlichen Steuer-, Vermögens- und Rechtsangelegenheiten tätig zu werden. Er ist befugt, für mich in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich relevante Handlung vorzunehmen, die von mir und mir gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit derselben Wirkung, als ob ich selbst gehandelt hätte.

Bonn, 22.03.2019, Mia Schulze

Ort/Datum/Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Bonn, 22.03.2019, Jürgen Fritze

Ort / Datum / Unterschrift Bevollmächtigter



Beispiel

Generalvollmacht für gesundheitliche Angelegenheiten

Hiermit erteile ich

Mia Schulze, geb. 12.01.1940 in Bonn,
wohnhaft in 53110 Bonn, Mondstr. 1

meinem Bevollmächtigten

Jürgen Fritze, geb. 18.02.1960 in Bonn,
wohnhaft in 53110 Bonn, Sternenstr. 25

Generalvollmacht.

Mein Bevollmächtigter darf für mich ...

- 1 in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder einen medizinischen Eingriff einwilligen, auch wenn hierbei Lebensgefahr für mich besteht (z.B. bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (etwa bei einer Amputation, Transplantation und Ähnlichem).
- 2 die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen. Insbesondere soll er zustimmen dürfen, wenn es um die Unterlassung bzw. Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen geht, die ich ausdrücklich nicht wünsche (§ 1904 BGB).
- 3 in eine zu meinem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in andere Freiheitsbeschränkungen (Abschließen des Zimmers, Anbringen von Bettgittern, Festbinden am Bett [Fixierung], Anschnallen im Rollstuhl, Verabreichung ruhigstellender Medikamente) einwilligen (§ 1906 BGB).
- 4 in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen, wenn dadurch ein drohender, erheblicher Schaden von mir abgewendet werden kann (§ 1906a Abs. 1 BGB) und in eine Krankenhausinweisung einwilligen, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB).

Bonn, 22.03.2019, Mia Schulze

Ort/Datum/Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Bonn, 22.03.2019, Jürgen Fritze

Ort/Datum/Unterschrift Bevollmächtigter

2.3.3 Mehrere Einzelvollmachten

Sie können verschiedenen Personen Ihres Vertrauens voneinander getrennte Einzel-Vorsorgevollmachten erteilen, die **verschiedene Aufgabenkreise** betreffen. Dies kann sinnvoll sein, wenn Ihnen die jeweiligen Bevollmächtigten für bestimmte Bereiche besonders geeignet erscheinen.

Beispiel

Herr Schmitz hat zu seinen beiden Töchtern vollstes Vertrauen. Seine Tochter Doris ist Bankkauffrau, seine Tochter Daniela ist Ärztin.

Herr Schmitz erteilt deshalb zwei getrennte Vorsorgevollmachten: Doris erhält die Vollmacht für die Vermögenssorge und Behördenvertretung. Daniela bekommt eine Vollmacht für die Gesundheitssorge, Unterbringung und Totensorge.

Sie sollten die Trennung der Aufgabenkreise mit den beteiligten Personen besprechen und die Zuständigkeiten klar abgrenzen, um so Meinungsverschiedenheiten möglichst zu vermeiden.

Die Details zu den einzelnen Aufgabenkreisen (siehe Kapitel 2.1) der Bevollmächtigten legen Sie in der Vereinbarung im Innenverhältnis fest.



2.3.4 Doppelvollmachten

Mit der Doppelvollmacht können Sie zwei Personen für den **gleichen Aufgabenkreis**, z.B. für die Vermögenssorge, bevollmächtigen. Je nach Ihrer Anordnung dürfen die beiden Bevollmächtigten entweder nur gemeinsam oder auch einzeln tätig werden.

Eine gemeinsame Vertretung ist für Sie vielleicht bei Angelegenheiten wichtig, die Ihnen sehr am Herzen liegen. Das könnte z.B. die Auflösung Ihres Haushaltes oder der Verkauf Ihres Hauses sein, bei der Ihre Kinder die notwendigen Rechtsgeschäfte nur gemeinsam täten dürfen und Einigkeit erzielen sollen.

Durch eine Doppelvollmacht können Sie das Risiko verringern, dass einer der Bevollmächtigten nicht in Ihrem Interesse handelt. Allerdings kann keiner der beiden Bevollmächtigten alleine handeln, wenn der andere verhindert sein sollte.

Durch zwei Einzelvertretungsberechtigungen lässt sich ein möglicher Missbrauch ebenfalls einschränken, da sich die beiden Bevollmächtigten gegenseitig kontrollieren. Ein weiterer Vorteil besteht hier in der sofortigen Handlungsfähigkeit. Ist der eine Bevollmächtigte verhindert, kann der andere sogleich handeln. Ungeklärte

Situationen, die ansonsten die Einsetzung eines Betreuers zur Folge hätte, werden dadurch vermieden.

Kommt es allerdings zwischen den Bevollmächtigten wegen unterschiedlicher Auffassungen zu Unstimmigkeiten, können schnelle Entscheidungen dadurch unter Umständen blockiert werden. Aus juristischer Sicht wird daher von einer gemeinschaftlichen Vertretung, jedenfalls in Vermögensangelegenheiten, abgeraten.

In Ihrer **Vereinbarung im Innenverhältnis** sollten Sie eine klare Rangfolge festlegen und bestimmen, wer von den Bevollmächtigten das letzte Wort haben soll. Sie können auch anordnen, dass sich die Bevollmächtigten im Streitfall beispielsweise von einem Notar, einem Gericht, einer anderen Institution oder Vertrauensperson beraten lassen müssen und dass derjenige, dessen Auffassung z.B. vom Gericht geteilt wird, als Betreuer eingesetzt werden soll.

Damit immer ein Bevollmächtigter handlungsfähig ist, sollten Sie ferner anordnen, dass sich Ihre Bevollmächtigten nicht gegenseitig die Vollmacht widerufen können.



2.3.5 Ersatzvollmachten

Die Benennung eines oder mehrerer Ersatzbevollmächtigten ist sehr empfehlenswert. Fällt Ihr eigentlicher Bevollmächtigter beispielsweise wegen Urlaub, Krankheit oder Ähnlichem aus, steht sofort ein Vertreter zur Verfügung, der für Sie handeln kann.

Sowohl Ihr Ersatzbevollmächtigter wie auch Ihr Hauptbevollmächtigter sollte im Außenverhältnis eine uneingeschränkte, inhaltsgleiche Vollmacht besitzen.

Würde in der Vorsorgevollmacht stehen, dass der Ersatzbevollmächtigte nur im Verhinderungsfall tätig

werden darf, müsste er erst einmal nachweisen, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter tatsächlich verhindert ist.

Sie sollten daher mit jedem der beiden Bevollmächtigten eine [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) abschließen und beispielsweise festlegen, wann die Ersatzvollmacht gültig wird und dass sie ruht, wenn der ursprünglich Bevollmächtigte seine Aufgabe wieder wahrnimmt.

2.3.6 Untervollmachten

Sie können Ihrem Bevollmächtigten (als Hauptbevollmächtigtem) das Recht einräumen, Untervollmachten zu erteilen. Er darf dann bestimmte Aufgaben delegieren, die er nicht selbst übernehmen kann. Bei einem Rechtsstreit z.B. könnte Ihr Bevollmächtigter einen Anwalt mit der Vertretung Ihrer Interessen beauftragen.

Sie sollten allerdings bedenken, dass Sie damit Ihrem Bevollmächtigten die Wahl des Unterbevollmächtigten überlassen. Möchten Sie die Bevollmächtigung

einer bestimmten Person ausschließen, sollten Sie dies in Ihrer [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) deutlich zum Ausdruck bringen.

Haben Sie Ihre Vorsorgevollmacht (Hauptvollmacht) widerrufen, erlöschen die erteilten Untervollmachten nicht ohne weiteres. Haben Sie keine entsprechenden Regelungen in der Vereinbarung im Innenverhältnis mit aufgenommen, müssen Sie die erteilten Untervollmachten separat widerrufen.



2.3.7 Bedingte Vollmachten

In einer sogenannten bedingten Vollmacht legen Sie aufschiebende bzw. einschränkende Bedingungen fest (§ 158 Abs. 1 BGB). Das heißt, Sie knüpfen Bedingungen an die Wirksamkeit, unter denen Ihre Vorsorgevollmacht in Kraft treten soll.

Allerdings sind aufschiebende Bedingungen wie „gilt erst nach Wegfall der Geschäftsfähigkeit“ im Rechtsverkehr mit Schwierigkeiten verbunden und schränken die Handlungsfähigkeit Ihres Bevollmächtigten ein. Im Außenverhältnis Beteiligte wie Banken, Behörden, Geschäftspartner usw. können häufig nicht nachvollziehen, ob die aufschiebende Bedingung eingetreten ist oder nicht.

Des Weiteren können Sie das Inkrafttreten Ihrer Vorsorgevollmacht einschränken, indem Sie die Feststellung Ihrer Geschäftsunfähigkeit durch einen Arzt anordnen. Aber auch diese Bedingung kann die Verwendung Ihrer Vorsorgevollmacht erschweren oder verzögern. Ihr Bevollmächtigter müsste unter Umständen jedes Mal, wenn er für Sie tätig werden soll, eine aktuelle ärztliche Bescheinigung bzw. ein Gutachten vorlegen. Bei etwaiger Eilbedürftigkeit von Entscheidungen könnte dies zur Nichtberücksichtigung Ihrer Vollmacht führen.

Aus diesen Gründen sollten Sie derartig aufschiebende oder einschränkende Bedingungen nach Möglichkeit nicht in der Vollmacht festschreiben. Das heißt, im **Außenverhältnis** sollte Ihre Vollmacht ohne sachliche oder zeitliche Einschränkungen gültig sein, damit Ihr Bevollmächtigter jederzeit in Ihrem Sinne handeln kann.

Sofern Sie aufschiebende Bedingungen überhaupt für notwendig halten, sollten diese sinnvollerweise nur in die **Vereinbarung im Innenverhältnis** mit aufgenommen werden. Ihr Bevollmächtigter kann dann zwar schon ab Erteilung der Vollmacht unbeschränkt nach außen hin handeln, ist im Innenverhältnis jedoch entsprechend beschränkt. Verstößt er dagegen, ist er Ihnen gegenüber gegebenenfalls schadensersatzpflichtig.

Wünschen Sie dennoch die Feststellung Ihrer Geschäftsunfähigkeit durch einen Arzt, sollten Sie die Kontaktdaten Ihres Arztes im Innenverhältnis hinterlegen. Da auch Ihr Arzt einmal verhindert sein kann, ist die Adresse eines weiteren Arztes hilfreich.

2.4.1 Muss meine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Es gibt keine allgemeingültige Form, die bei der Erteilung einer Vollmacht eingehalten werden muss (§167 Abs. 2 BGB).

Sie könnten eine Vorsorgevollmacht mündlich erteilen. Dies ist allerdings wenig sinnvoll, da eine mündliche Vollmacht im Allgemeinen nicht akzeptiert wird. Zudem wird Ihr Bevollmächtigter im Bedarfsfall kaum nachweisen können, dass ihm tatsächlich eine Vollmacht erteilt wurde.

Ihre Vollmacht sollte daher schriftlich, muss aber nicht zwingend handschriftlich, abgefasst werden. Mit einem vollständig selbst geschriebenen Text lassen sich allerdings eventuelle Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit oder der Echtheit der Vollmacht leichter ausräumen.

Möchten Sie Ihre Vorsorgevollmacht nicht selbst verfassen, können Sie entsprechende Formulare, z.B. aus dieser Broschüre bzw. von der Homepage der Siftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe verwenden. Sie können diese Dokumente auch als Vorlage verwenden, um eine ganz individuelle Vorsorgevollmacht zu erstellen.

Welche Form Sie auch wählen: Ihre Vorsorgevollmacht **muss immer** Ihren **Namen, Geburtsdatum und Anschrift** enthalten, ebenso wie Namen, Geburtsdatum und Anschrift Ihres Bevollmächtigten.

Ort, Datum und Ihre **eigenhändige Unterschrift** dürfen am Ende der Vorsorgevollmacht **keinesfalls fehlen** (§ 126 BGB).



2.4.2 Worauf sollte ich bei der Erstellung noch achten?

Fassen Sie Ihre Vollmacht eindeutig ab und benennen Sie die Aufgabenkreise Ihres Bevollmächtigten sehr konkret und unmissverständlich. So stellen Sie sicher, dass entsprechend Ihrem Willen gehandelt wird. Gleichzeitig schützen Sie Ihren Bevollmächtigten vor Fehldeutungen.

Haben Sie unterschiedliche Personen bevollmächtigt, sollten Sie darauf achten, dass in Ihren verschiedenen Vollmachten bzw. Verfügungen keine widersprüchlichen Aussagen zu einem gleichen Sachverhalt stehen.

Bei Änderungen müssen Sie darauf achten, dass die Änderungen in allen Dokumenten vorgenommen werden.

Wurde mehrere Vollmachten erteilt, ist das Durchnummerieren Ihrer Originale empfehlenswert: Original 1 von X, Original 2 von X und so weiter (siehe hierzu Kapitel 3.3). So können Sie nachhalten, wer Originale besitzt oder wo Dokumente eventuell schon hinterlegt sind.

Sie sollten bei einem Umzug Ihres Bevollmächtigten daran denken, dessen Kontaktdata zu aktualisieren. Ein Hinweis auf die Erreichbarkeit Ihres Bevollmächtigten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist ebenfalls sinnvoll.

Ist Ihre Vollmacht nicht auf dem neuesten Stand, hat im Bedarfsfall z.B. ein Krankenhaus keine Chance, Ihren Bevollmächtigten zu erreichen. Krankenhäuser werden sich in dieser Situation an ein Betreuungsge-

richt wenden, das dann einen staatlichen Betreuer bestellen wird.

In der Literatur wird häufig darauf hingewiesen, die Vorsorgevollmacht z.B. jährlich zu überprüfen, und wenn die getroffenen Entscheidungen immer noch zutreffend sind, mit einem aktuellen Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Aus juristischer Sicht reicht es aus, wenn Sie in Ihrer Vollmacht darauf hinweisen, dass Sie an Ihren Anordnungen festhalten, sofern Sie sie nicht widerrufen haben. In diesem Fall darf Ihnen kein entgegenstehender Wille unterstellt werden.

Sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht nicht selbst verfassen, sondern Vordrucke verwenden, ist auf ein sorgsames Ausfüllen zu achten. Bei manchen Vordrucken müssen Sie ankreuzen, ob Sie jeweils für oder gegen die Erteilung einer Vollmacht für einen bestimmten Aufgabenkreis sind. Haben Sie versehentlich zu einem Punkt nichts oder aber beide Kästchen angekreuzt, ist Ihre Vorsorgevollmacht zumindest in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich. Außerdem können Vordrucke dieser Art leicht manipuliert werden, in dem ein Kreuz hinzugefügt oder entfernt wird.

Es empfiehlt sich, in den Vordrucken Nichtzutreffendes zu streichen und mit Ihrem Namenskürzel zu kennzeichnen. Derartige Vordrucke können Sie auch als Vorlage bzw. „Bedienungsanleitung“ für eine individuell zu gestaltende Vorsorgevollmacht nutzen.

2.4.3 Wann wird meine Vorsorgevollmacht gültig?

Mit dem Tag der Erstellung und Ihrer Unterschrift erhält die Vorsorgevollmacht ihre Gültigkeit. Ihr Bevollmächtigter darf die Vollmacht allerdings erst dann verwenden, wenn Ihre, in der [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) festgelegten Bedingungen, eingetreten sind (vgl. Kapitel 2.1.1 und Kapitel 2.3.7).

Dritten, beispielsweise Behörden gegenüber, wird Ihre Vollmacht erst wirksam, wenn Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht im Original vorweisen kann.

Solange Sie das Original besitzen oder das Original anderweitig hinterlegt ist, kann Ihr Bevollmächtigter nicht für Sie handeln. Da Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht unter Umständen bei verschiedenen Stellen vorweisen oder auch verschicken muss, kann die Erstellung mehrerer, gleichlautender Originale sinnvoll sein. Sie könnten Ihre Vollmacht kopieren und entweder jedes Exemplar separat unterschreiben oder aber die Kopien beglaubigen lassen.

2.4.4 Muss meine Vorsorgevollmacht notariell beurkundet oder beglaubigt werden?

Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht ist bis auf wenige Ausnahmen nicht notwendig, kann aber aus persönlichen oder familiären Gründen im Einzelfall dennoch ratsam sein. Im Rechtsverkehr wird eine notarielle Vollmacht zudem eher anerkannt.

Bei einer **Beurkundung** (§ 128 BGB) berät Sie ein Notar über die Tragweite Ihrer Vorsorgevollmacht und bestätigt Ihre Identität. Er muss Ihre Geschäftsfähigkeit nicht prüfen, für ihn gilt die Vermutung Ihrer Geschäftsfähigkeit. Zweifelt der Notar diese allerdings an, muss er nach eigenem Ermessen Nachforschungen anstellen. Wenn die Zweifel fortbestehen und Sie aufgrund der subjektiven Überzeugung des Notars nach geschäftsunfähig sind, muss er die Beurkundung ablehnen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Beurkundungsgesetz [BeurkG]). Seine Zweifel an Ihrer erforderlichen Geschäftsfähigkeit soll er in der Niederschrift feststellen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BeurkG).

Eine Beurkundung ist immer dann zwingend erforderlich, wenn Sie Ihren Bevollmächtigten zur Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen, insbesondere bei Kreditinstituten, ermächtigen wollen und er für Sie handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte (Verkauf von Unternehmen, Anteilen, Änderung der Rechtsform) tätig sein soll.

Der Notar fertigt für Ihren Bevollmächtigten von der Originalvollmacht eine beglaubigte Abschrift an, das Original (Urschrift) verbleibt beim Notar. Bei Verlust oder wenn Sie zwischenzeitlich Ihre Geschäftsfähigkeit verloren haben, kann das Bestehen einer Vorsorgevollmacht auf diese Weise nachgewiesen werden. Selbst eine beglaubigte Fotokopie Ihrer Original-Vorsorgevollmacht genügt in solchen Fällen häufig nicht.

Bei einer **Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde (oft im Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt angesiedelt), dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben.

Bei der Unterschriftbeglaubigung durch eine Behörde wird allerdings nicht geprüft, ob der Text der Vollmacht inhaltlich richtig, juristisch sinnvoll und vollständig ist.

Zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien ist eine notarielle Beurkundung Ihrer Vorsorgevollmacht nicht erforderlich. Ihr Bevollmächtigter muss lediglich nachweisen, dass er bevollmächtigt ist (§ 167 Abs.2 BGB).

Für eine Immobilienübertragung (§ 29 Grundbuchordnung) oder um im Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts tätig zu werden, reicht eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift aus.

Sowohl für die Beurkundung als auch für die notarielle Beglaubigung fallen Gebühren an.

Die Gebühren für eine Beurkundung richten sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss und von Ihrem Vermögen bei der Abfassung Ihrer Vorsorgevollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 Gerichts- und Notarkostengesetz [GNotKG]). Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens nicht überschreiten. Bei einem Vermögen von z.B. 50.000 €, beträgt der Geschäftswert maximal 25.000 €. In diesem Fall würde die Gebühr für die Beurkundung 115 € (zuzüglich 19 % Mehrwersteuer [MwSt]) betragen.

Die Mindestgebühr beträgt 60 € und die Höchstgebühr 1.735 € (bei einem Geschäftswert von 1 Mio. €) zuzüglich MwSt und Auslagen.

Für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift fallen Gebühren in Höhe von ca. 20 bis 70 € an (Anlage 1 GNotKG).



3 ORGANISATORISCHES

3.1 Wie stelle ich sicher, dass meine Vorsorgevollmacht auch gefunden wird?

Da Ihre Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall schnell auffindbar sein muss und in der Regel nur im Original gültig ist, können Sie die Vollmacht entweder zuhause in einem Notfallordner oder an einem anderen Ort aufbewahren, den Ihr Bevollmächtigter kennen sollte und zu dem er im Notfall sofort Zugang hat.

Ein Bankschließfach ist beispielsweise kein geeigneter Aufbewahrungsort, da die Bank nur zu bestimmten Zeiten zugänglich ist.

Haben Sie aufschiebende Bedingungen festgelegt, können Sie das Original der Vorsorgevollmacht bei einer Person Ihres Vertrauens zur treuhänderischen Verwahrung hinterlegen, die im Bedarfsfall die Vollmacht nur unter den in den Vereinbarungen im Innenverhältnis vereinbarten Bedingungen Ihrem Bevollmächtigten aushändigt.

Für Notfälle ist auch ein Notfallausweis (zum Ausschneiden am Ende der Broschüre) bei Ihren Ausweispapieren sinnvoll, der auf das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht (und gegebenenfalls einer Patientenverfügung) bzw. auf Ihren Bevollmächtigten hinweist, der so schnellstmöglich benachrichtigt werden kann.

Hinweis:

Ein Krankenhausarzt wendet sich an ein Betreuungsgericht und beantragt wegen einer dringend notwendigen ärztlichen Behandlung die Einrichtung einer Betreuung.

Das Gericht teilt dem Arzt mit, dass eine Vorsorgevollmacht existiert. Der Arzt kann so Kontakt mit dem Bevollmächtigten aufnehmen. Eine gerichtliche Betreuung wird vermieden. Wurde ein Betreuungsverfahren bereits eingeleitet, werden die Wünsche des Vollmachtgebers in die richterliche Entscheidung mit einbezogen.

Empfehlenswert ist die elektronische Registrierung Ihrer Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de). Ein Betreuungsgericht kann im Bedarfsfall über einen geschützten Zugang auf diese Datenbank und Ihre hinterlegten Daten zugreifen. Dort werden allerdings keine Originale und inhaltliche Details aufbewahrt, sondern nur Angaben gespeichert, wem für welche Aufgabenkreise eine Vollmacht erteilt wurde.

Die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister ist gebührenpflichtig. Die Höhe der einmaligen, aufwandsbezogenen Gebühr richtet sich nach der Art und Weise, wie die Registeranmeldung (online oder postalisch) und Abrechnung (Lastschrift oder Überweisung) erfolgen und wie viele Bevollmächtigte angemeldet werden. So betragen die Gebühren für eine Privatperson, z.B. bei einer online-Anmeldung im Lastschriftverfahren, mit Eintragung von zwei Bevollmächtigten 15,50 € (Stand Mai 2019).

Auskunft aus dem Vorsorgeregister erhält allerdings ausschließlich ein Betreuungsgericht (und das Landgericht als Beschwerdegericht). Mit der Registrierung wird eine sogenannte ZVR-CARD (Notfallkarte) erteilt, mit der auf die Vorsorgeurkunde und die Vertrauenspersonen hingewiesen wird.

Neben dem Zentralen Vorsorgeregister gibt es eine Reihe weiterer privater Dienste und Verbände, die eine Registrierung gegen Entgelt anbieten.

Während das Zentrale Vorsorgeregister sicherlich im Bedarfsfall vom Gericht abgefragt wird, ist dies bei privaten Anbietern eher unwahrscheinlich. Betreuungsbehörden, Ärzte und Krankenhäuser bekommen jedoch derzeit keine direkte Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister, während private Register in der Regel die Abfragemöglichkeit für alle bieten. Es ist aber wiederum nicht sicher, dass solche Dokumente aufgefunden werden. Außerdem muss ein Arzt im Zweifel ohnehin das Betreuungsgericht einschalten.

3.2 Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Sofern Sie Ihrem Bevollmächtigten die Vorsorgevollmacht ohne Bedingungen und Befristungen erteilt und Sie Ihre Vollmacht nicht widerrufen haben, gilt diese unbefristet.

3.2.1 Gilt sie auch über den Tod hinaus?

Nach herrschender Meinung gilt die Vollmacht auch über Ihren Tod hinaus. Das Oberlandesgericht München (34 WX 265/14, BECKRS 2014, 14197) entschied 2014 allerdings, dass in dem zu beurteilenden Fall die Vorsorgevollmacht erloschen sei, da der Satz „Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus“ fehlte. Das Gericht argumentierte, dass durch eine Vorsorgevollmacht eine Betreuung verhindert werden solle und eine Betreuung ende ja mit dem Tod des Betreuten.

Bestimmen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht, dass diese über Ihren Tod hinaus wirksam bleiben soll, spricht man von einer so genannten **transmortalen Vollmacht**. Eine separate Vollmacht ist hierfür nicht erforderlich. Es reicht, wenn Sie dies in Ihrer Vorsorgevollmacht anordnen.

Ihr Bevollmächtigter kann so unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in

Ihrem Sinne handeln. Ihr Bevollmächtigter darf dann die Beerdigung organisieren und je nach Umfang der erteilten Vollmacht die Wohnung auflösen, Verträge kündigen, Rechnungen bezahlen oder etwa bei einem drohenden Kurseinbruch auch Aktien verkaufen.

Bis zum Widerruf der Vollmacht durch die Erben kann Ihr Bevollmächtigter Ihre Angelegenheiten weiterhin regeln, muss dabei allerdings auf die Interessen der Erben Rücksicht nehmen. Die Erben wiederum sind an die Entscheidungen Ihres Bevollmächtigten gebunden, können allerdings von diesem Rechenschaft und bei Verstößen eventuell auch Schadensersatz verlangen.

Ohne **transmortale Vorsorgevollmacht** ist niemand bis zur Erteilung eines Erbscheins oder Einsetzung eines Testamentsvollstreckers handlungsfähig. Beides kann unter Umständen mehrere Monate dauern.



3.3 Kann ich meine Vorsorgevollmacht ändern oder widerrufen?

Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Form abändern, widerrufen (§§ 168 und 671 BGB) oder Ihrem Bevollmächtigten entziehen.

Wichtig:

Versehen Sie Ihre Streichungen oder Neufassungen mit Datum und eigenhändiger Unterschrift.

Falls Sie mehrere Absätze streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie eine ganz neue Vorsorgevollmacht abfassen, damit Ihre alte Vollmacht nicht zu unübersichtlich wird.

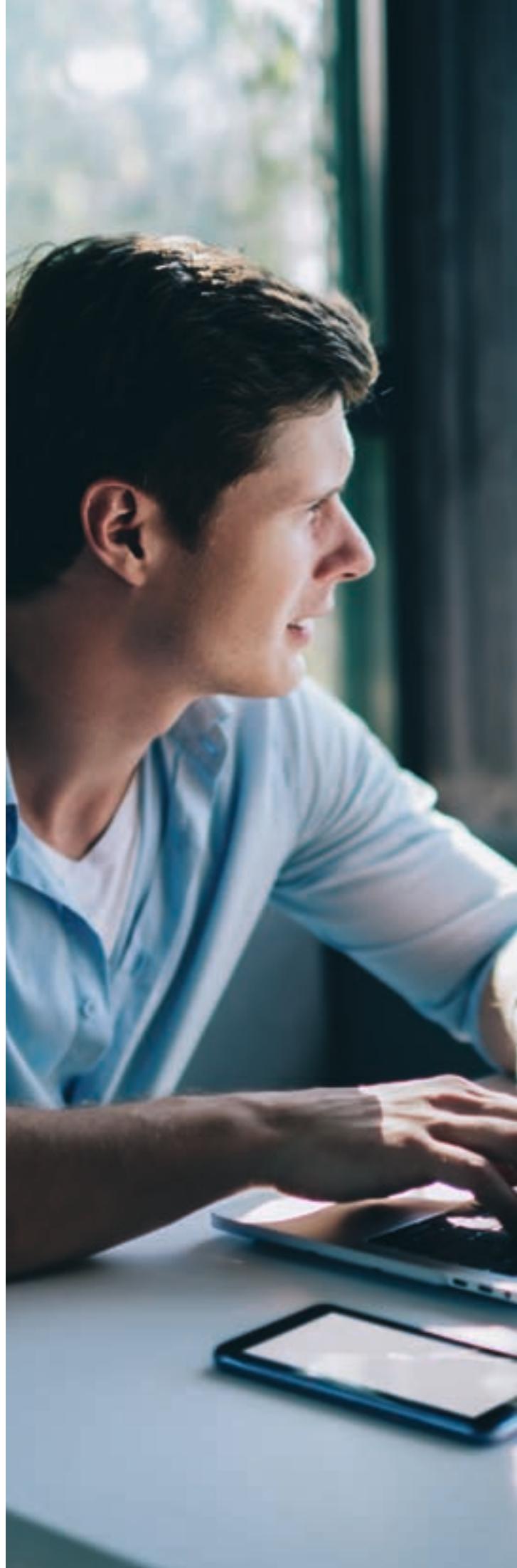
Möchten Sie Ihre gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten. Wollen Sie Ihrem Bevollmächtigten die Vollmacht entziehen, müssen Sie auf jeden Fall, falls bereits ausgehändigt, das Original und alle eventuell weiteren Ausfertigungen der Vorsorgevollmacht zurückverlangen. Sollte dies nicht möglich sein, informieren Sie Dritte über Ihren Widerruf.

Gelingt es nicht, alle Vollmachten einzuziehen, kann eine Vollmacht auch in einem gerichtlichen Verfahren für kraftlos erklärt werden.

Haben Sie eine gesonderte Bankvollmacht erteilt, sollten Sie diese ebenfalls widerrufen und Ihre Bank davon schnellstmöglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt im Falle einer Registrierung bei der Bundesnotarkammer. Sie sollten dann auch dem Zentralen Vorsorgeregister Ihren Widerruf melden (siehe Kapitel 3.1).

Achtung:

Sind Sie geschäftsunfähig, können Sie keine entsprechenden Willenserklärungen mehr abgeben (§ 105 Abs. 1 BGB) und Ihre Vollmacht nicht mehr widerrufen. Diese ist dann in der letzten Version unwiderruflich gültig.





4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

4.1 Kann ich mich vor einem Missbrauch meiner Vorsorgevollmacht schützen?

Das Risiko, dass Ihr Bevollmächtigter nicht in Ihrem Interesse handelt, lässt sich nicht vollständig ausschließen, durch verschiedene Regelungen aber deutlich verringern.

Sorgen Sie sich z.B. um die Verwendung Ihres Vermögens, können Sie die Vermögenssorge komplett aus Ihrer Vorsorgevollmacht ausschließen und für diesen Aufgabenkreis erst gar keine Vollmacht erteilen.

Sie können durch die Erteilung einer Doppel- bzw. Kontrollvollmacht den Zugriff auf Ihr Vermögen erschweren. Des Weiteren sollten Sie in die entsprechende [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) eindeutige Regelungen und Kontrollmechanismen aufnehmen (vgl. Kapitel 2.1.2 und Kapitel 2.3.3).

Auch Befürchtungen, Sie könnten durch die Übertragung der Befugnisse auf Ihren Bevollmächtigten in eine Abhängigkeit von diesem geraten und manipuliert werden, können Sie durch entsprechende Umgangsregeln in Ihrer Vereinbarung im Innenverhältnis verhindern (vgl. Kapitel 2.1.1).

Trotz möglicher Bedenken sollten Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht nicht zu große Hindernisse festlegen. Neben einer möglichen zeitlichen Verzögerung riskieren Sie eventuell auch, dass Ihr Bevollmächtigter, ein ehrlicher Mensch, aufgrund Ihres Misstrauens seine Tätigkeit entweder gar nicht übernimmt oder später niederlegt.

Sind Ihre Bedenken sehr groß, sollten Sie im Zweifelsfall eher eine Betreuungsverfügung als Vorsorgeform wählen (vgl. Kapitel 5.2).

4.2 Was geschieht, wenn mein Bevollmächtigter nicht in meinem Sinn handelt?

Da Ihr Bevollmächtigter von Ihnen ausgewählt und nicht von einem Betreuungsgericht bestellt wird, wird er normalerweise auch nicht überwacht. Ein Gericht wird nur eingeschaltet, wenn Sie nicht mehr selbst in der Lage sind, Ihren Bevollmächtigten ausreichend zu überwachen oder wenn Sie wegen einer Geschäftsunfähigkeit die Vollmacht nicht mehr widerrufen können. Des Weiteren wird es tätig, wenn von Ihnen, Ihren Angehörigen oder Freunden ein Missbrauchsverdacht gemeldet wird.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn Ihr Bevollmächtigter im Rahmen seines rechtlichen Könnens (Außenverhältnis) formal richtig handelt, die Grenzen seines rechtlichen Dürfens (Innenverhältnis) aber überschreitet.

Beispiel

Herr Müller ist der Bevollmächtigte seiner Tante und auch zum Erben berufen. Aufgrund von Hinweisen aus dem persönlichen Umfeld der Tante besteht jetzt Anlass zur Sorge. Herr Müller scheint sich auf Kosten seiner Tante zu bereichern, so dass diese nicht mehr ausreichend versorgt wird und von ihrem bisherigen Lebensstandard abweichen muss.

Bei einem Misstrauensverdacht kann das Gericht einen gerichtlich bestellten Kontrollbetreuer einsetzen

(§ 1896 Abs. 3 BGB). Ihr Bevollmächtigter ist dann verpflichtet, dem Kontrollbetreuer über die von ihm getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen und die Ausgaben mit Rechnungen zu belegen, das heißt, er muss die Verwendung des Vermögens nachweisen.

Kommt der Kontrollbetreuer bei der Überprüfung zu dem Schluss, dass Ihr Bevollmächtigter den Vereinbarungen tatsächlich nicht nachkommt, kann er von seiner Aufgabe entbunden werden. Der Kontrollbetreuer seinerseits unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Noch einmal: Ihr Bevollmächtigter **muss** sich an Ihre Anweisungen, die Sie in der [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) festgelegt haben, halten und ist grundsätzlich für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Pflichten haftbar. Bei Verstößen gegen die in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen können Sie gegebenenfalls Schadensersatz fordern.

Im Zweifelsfall muss Ihr Bevollmächtigter nachweisen, dass er nicht falsch gehandelt hat. Vertrauen Sie Ihrem Bevollmächtigten, können Sie die Beweislast umkehren. In diesem Fall muss Ihrem Bevollmächtigten ein Fehlverhalten nachgewiesen werden. Des Weiteren können Sie ihn von der Haftung entbinden oder auf grobe Fahrlässigkeit beschränken. Wichtig ist, dass Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht und in der [Vereinbarung im Innenverhältnis](#) die gleichen Regelungen treffen. Wird nichts geregelt, gelten die gesetzlichen Vorgaben.





4.3 Was ist ein In-sich-Geschäft?

Unter einem **In-sich-Geschäft** versteht man ein Rechtsgeschäft Ihres Bevollmächtigten mit Ihnen, als Vollmachtgeber und sich selbst oder zwischen Ihnen und einer anderen Person, die ebenfalls von Ihrem Bevollmächtigten vertreten wird.

Beispiele

Ihr Bevollmächtigter Herr Schneider soll in Ihrem Namen Ihr Auto verkaufen. Herr Schneider kauft das Auto selbst. Er tritt somit gleichzeitig als Verkäufer und als Käufer auf und tätigt somit ein In-sich-Geschäft.

Ihr Bevollmächtigter Herr Schneider, ist gleichzeitig auch der Bevollmächtigte von Frau Müller (so genannte Doppelvertretung). Herr Schneider soll in Ihrem Namen Ihr Auto verkaufen. Frau Müller wiederum hat Herrn Schneider bevollmächtigt, ein Auto für sie zu kaufen. Daraufhin schließt Herr Schneider in Ihrem Namen einen Kaufvertrag mit Frau Müller ab. Auch hier tritt er gleichzeitig als Verkäufer und Käufer auf.

Um einen möglichen Interessenskonflikt und Missbrauch zu verhindern, wenn auf beiden Seiten eines Vertrages dieselbe Person an dem Geschäft mitwirkt, sind solche In-sich-Geschäfte zu Ihrem Schutz verboten (§ 181 BGB).

Wenn Sie Ihrem Bevollmächtigten allerdings bedingungslos vertrauen und Sie sich sicher sind, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Interessen stets über seine eigenen stellt, können Sie auf diesen Schutz verzichten und Ihren Bevollmächtigten ganz oder auch teilweise von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.

Ihre Vorsorgevollmacht sollte zur Befreiung nur eine allgemeine Formulierung enthalten.

Beispiel

„Diese Vorsorgevollmacht berechtigt auch zu In-sich-Geschäften. Herr Dieter Schulze wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“.

Eine Befreiung birgt allerdings auch Gefahren und ermöglicht einem unaufrechten Bevollmächtigten eine Art Selbstbedienung.

Sie sollten daher eine Befreiung sehr gut überlegen und in Ihrer **Vereinbarung im Innenverhältnis** genau festlegen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang In-sich-Geschäfte erlaubt sein sollen.

Eine konkrete, unmissverständliche Benennung des Erlaubten ist für Ihren Bevollmächtigten wichtig, da es im Erbfall häufig zu Streitigkeiten kommt.

5 ENTSCHEIDUNGSHILFEN

5.1 Vor- und Nachteile einer Vorsorgevollmacht auf einen Blick

Vorteile
<ul style="list-style-type: none">• Höchstmaß an Selbstbestimmung des Vollmachtgebers• Bevollmächtigter wird selbst ausgewählt
<ul style="list-style-type: none">• individuelle Festlegung von Umfang, Geltungsbereichen und zeitlichem Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• keine Kontrolle durch ein Gericht oder staatliche Institutionen• keine Kosten für ein betreuungsgerichtliches Verfahren
<ul style="list-style-type: none">• keine Bevormundung und staatliche Einmischung in die Privatsphäre• Umwelt erfährt nichts von der geistigen oder körperlichen Betreuungsbedürftigkeit• ein oft als entwürdigend empfundenes Prüfungsverfahren kann vermieden werden
<ul style="list-style-type: none">• sofortige Handlungsfähigkeit ist ohne Bürokratie und Einleitung eines langwierigen betreuungsgerichtlichen Verfahrens gegeben
<ul style="list-style-type: none">• bessere gesellschaftliche Akzeptanz als gegenüber einer Betreuung
<ul style="list-style-type: none">• keine Formvorschrift• kann ganz individuell und sehr differenziert abgefasst werden
<ul style="list-style-type: none">• kann bei bestehender Geschäftsfähigkeit jederzeit erweitert, eingeschränkt oder ganz widerrufen werden
<ul style="list-style-type: none">• bleibt trotz später eintretender Geschäftsunfähigkeit wirksam
<ul style="list-style-type: none">• Verfügungen über den Tod hinaus möglich (transmortale Vollmacht)

Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Erteilung nur sinnvoll, wenn eine (oder gegebenenfalls mehrere) enge Vertrauensperson(en) vorhanden ist (sind)
<ul style="list-style-type: none">• Bevollmächtigte werden im Gegensatz zu rechtlichen Betreuern nicht in ihr Amt eingeführt• können sich keinen Rat und Hilfe beim Betreuungsgericht holen• möglich, dass sich Bevollmächtigter überfordert fühlt und den Willen des Vollmachtgebers nicht durchsetzen kann
<ul style="list-style-type: none">• fehlende Kontrolle kann Missbrauch begünstigen• sofern Kontrollmechanismen gewünscht, müssen diese selbst organisiert und eventuelle Kosten auch selbst getragen werden• bei Missbrauch bleibt nur Versuch einer Schadensersatzforderung
<ul style="list-style-type: none">• ohne notarielle Beurkundung schlechtere Akzeptanz im Rechtsverkehr• wird nicht immer anerkannt
<ul style="list-style-type: none">• fehlende Formvorschriften verunsichern Rechtsverkehr, da nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist:<ul style="list-style-type: none">➔ ob die benannte Stellvertretung in Ordnung ist➔ ob es nicht noch weitere Vollmachten oder Bevollmächtigte gibt➔ ob es sich um die letztgültige Version der Vollmacht handelt➔ ob Erklärung vom Vollmachtgeber stammt
<ul style="list-style-type: none">• schützt Vollmachtgeber nicht, wenn dieser im Zustand der Geschäftsunfähigkeit Geschäfte zu seinen Ungunsten abschließt. In diesem Fall muss die Geschäftsunfähigkeit nachgewiesen werden, da Geschäftsfähigkeit im Rechtsverkehr zunächst vermutet wird.
<ul style="list-style-type: none">• kann nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit nicht mehr widerrufen werden
<ul style="list-style-type: none">• keine Erteilung bei Geschäftsunfähigkeit möglich

5.2 Vergleich: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigter genießt größtmögliches Vertrauen des Vollmachtgebers und wird von diesem explizit benannt 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn kein Mensch vorhanden ist, dem der zu Betreuende vertraut • sinnvoll, wenn bestimmten Menschen misstraut wird
<ul style="list-style-type: none"> • keine Einmischung fremder Menschen in persönliche Angelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • wird kein Wunschbetreuer festgelegt, bestellt das Gericht einen gesetzlichen Betreuer, der dann die persönlichen Angelegenheiten regelt
<ul style="list-style-type: none"> • Vollmachtgeber legt individuell Wünsche und Vorstellungen fest, an die sich der Bevollmächtigte halten muss 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten, wenn ihm dies zumutbar ist und die Wünsche dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen • Betreuer kann eigene Kriterien zur Beurteilung des Wohls eines Betreuten festlegen
<ul style="list-style-type: none"> • kann nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit nicht mehr widerrufen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • da nur der natürliche Wille entscheidend ist, kann sie auch nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit widerrufen werden
<ul style="list-style-type: none"> • keine / kaum Kontrolle • ausschließlich risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen, wenn sich Bevollmächtigter und Arzt uneinig sind, sowie freiheitsentziehende Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung des Betreuers durch das Betreuungsgericht • Genehmigung bestimmter Handlungen durch das Gericht • bei Anordnung der Vermögenssorge unterliegt Betreuer jährlicher Berichtserstattungs- und ggf. Rechnungslegungspflicht
<ul style="list-style-type: none"> • ist sofort gültig, wenn Bedarf einer rechtlichen Vertretung besteht • Bevollmächtigter kann ohne jegliche Überprüfung als Vertreter des Vollmachtgebers sofort und vorbehaltlos nach außen handeln 	<ul style="list-style-type: none"> • vorgeschlagener Betreuer wird erst vom Gericht auf seine Eignung überprüft und bestellt, bevor er handeln darf • aufwendiges Verfahren, das sich über mehrere Monate hinziehen kann (Eilverfahren gehen sehr schnell)

6 WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

6.1 Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwälte und Notare beraten über die Tragweite einer Vollmachterteilung, erstellen individuelle, rechtssichere Urkunden und stimmen diese mit anderen Verfügungen, insbesondere von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), ab.

Rechtsanwälte besitzen allerdings keine hoheitlichen Befugnisse wie Notare und können daher auch nicht Ihre Identität amtlich feststellen; eine öffentliche rechtssichere Urkunde kann nur der Notar errichten.

6.2 Anerkannte Betreuungsvereine

Seit dem 01.07.2005 dürfen Betreuungsvereine Menschen beraten, die eine Vorsorgevollmacht errichten wollen (§ 1908 f Abs. 4 BGB). Angeboten werden meist umfangreiche Beratungen, die aufgrund der berufsmäßig durchgeföhrten Betreuungen der Vereinsbetreuer sehr praxisorientiert sind.

6.3 Betreuungsbehörden

Betreuungsbehörden (Jugendämter, Sozial- oder Gesundheitsämter) beraten Einzelpersonen zu allgemeinen Fragen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 4 Abs. 1 Betreuungsbehördengesetz [BtBG]). Betreuungsbehörden beglaubigen Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 Abs. 2 bis 6 BtBG). Die so beglaubigte Vollmacht kann deshalb auch bei Erklärungen zum Grundbuch (§ 29 Grundbuchordnung) oder bei Gerichtsverfahren, wenn dies von der Gegenseite verlangt wird (§ 80 Abs. 2 ZPO), verwendet werden.



6.4 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Sie haben vielleicht auch schon darüber nachgedacht, ob eine Organspende für Sie infrage kommt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) verfolgt das Ziel, Gesundheitsrisiken vorzubeugen und gesundheitsfördernde Lebensweisen zu unterstützen und bietet auf ihrer Internetseite entsprechendes Informationsmaterial, u.a. auch zu Organspende, an.

www.organspende-info.de

6.5 Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer bietet eine kostenlose Service-Hotline an.

Telefon 0 800 - 35 50 500 (montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr)

6.6 Deutsche Stiftung Patientenschutz

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz unterhält eine Schiedsstelle, die bei Konflikten um Patientenverfügungen berät und zwischen Beteiligten (egal ob Ärzte oder Angehörige) vermittelt.

https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht

6.7 Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Im Rahmen der **Vorsorge-Reihe** werden vier Broschüren angeboten:

- Meine Patientenverfügung
- Meine Vorsorgevollmacht
- Meine Betreuungsverfügung
- Mein Testament

www.stiftung-dlh.de/broschueren

7 QUELLEN

- Die Vorsorgevollmacht

Was darf der Bevollmächtigte?

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz – Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit – Prielmayerstraße 7, 80335 München
www.justiz.bayern.de · Bestellnummer 33489

- Bundesnotarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

www.vorsorgeregister.de

- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html

- Vorsorgevollmacht

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Betreuungsverfahren/vorsorgevollmacht/index.php



A man and a woman are walking through a park. The man, wearing glasses and a plaid shirt, looks down at something in his hands. The woman, with blonde hair, looks back at him with a smile.

WER SOLL FÜR SIE
ENTSCHEIDUNGEN
TREFFEN?

Jetzt ausfüllen
und absichern.

VORSORGEVOLLMACHT

VEREINBARUNG IM INNENVERHÄLTNIS

VORSORGEVOLLMACHT

Ich,

Vorname, Name

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Telefon/Mobil

Mail

erteile hiermit eine Vollmacht an

Vorname, Name

(Vollmachtnehmer/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Telefon/Mobil

Mail

Mein Bevollmächtigter wird bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Für mich Nichtzutreffendes habe ich gestrichen und mit meinem Namenskürzel versehen.

Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit anderer Verfügungen nicht berühren.

Mir ist bekannt, dass ich meine Vollmacht jederzeit widerrufen kann. Sofern ich meine Anordnungen nicht widerrufen habe, halte ich an ihnen fest. In diesem Fall darf mir kein entgegenstehender Willen unterstellt werden.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn meine bevollmächtigte Person diese Vollmachtsurkunde besitzt und die Urkunde auf Verlangen im Original vorlegen kann.

1 Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

Mein Bevollmächtigter ...

- darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Er ist berechtigt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- darf insbesondere in eine Untersuchung meines Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).
- darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzten und nichtärztliches Personal gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Dieser wiederum darf alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.
- darf in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in ein Heim oder eine andere Einrichtung einwilligen, sofern dies aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich ist (§ 1906 Abs. 1 BGB).
- darf in freiheitsentziehende bzw. freiheitseinschränkende Maßnahmen (z.B. Fixierung, Bettgitter oder auch Medikamente) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung einwilligen, solange dies zu meinem Wohl erforderlich ist (§ 1906 Abs. 4 BGB).
- darf in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen, wenn dadurch ein drohender, erheblicher Schaden von mir abgewendet werden kann (§ 1906a Abs. 1 BGB).
- darf in eine Krankenhauseinweisung einwilligen, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB).
- Sonstiges:

2 Vermögenssorge

Mein Bevollmächtigter ...

- darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
- darf über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.
- darf Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.
- darf Verbindlichkeiten eingehen.
- darf Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Er darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
- Sonstiges:

HINWEIS: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken

3 Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Mein Bevollmächtigter ...

- darf meinen Aufenthaltsort bestimmen.
 - darf meine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen, meinen Haushalt auflösen und über das Inventar verfügen.
 - darf einen neuen Mietvertrag abschließen und kündigen.
 - darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen.
 - Sonstiges:

4 Post- und Fernmeldeverkehr/digitale Medien

Mein Bevollmächtigter ...

- darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für Einschreiben und Zahlungsanweisungen mit einem Betrag von mehr als 250 € sowie für Sendungen mit dem Zusatz „eigenhändig“ und für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf mein Bevollmächtigter über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
 - soll Zugriff auf alle Passwörter, Verträge, E-Mails, andere Konten und Daten haben und entsprechende Auskunftsansprüche gegenüber den Anbietern geltend machen. Aus diesem Grund befreie ich die Provider vom Telekommunikationsgeheimnis und sonstigen Geheimhaltungspflichten.

5 Versicherungen, Behörden- und Ämtervertretung

Mein Bevollmächtigter ...

- darf mich bei Ämtern, Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie meiner Krankenkasse vertreten. Mitarbeiter von Ämtern, Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialversicherungsträger und meiner Krankenkasse sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von der Schweigepflicht befreit.

6 Vertretung vor Gericht

Mein Bevollmächtigter ...

- ist berechtigt, mich gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

ist berechtigt, Rechtsanwälte zur gerichtlichen und außergerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen.

7 Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich meinen oben genannten Bevollmächtigten als Betreuer zu bestellen.

8 Geltung über den Tod hinaus und Totensorge

- Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus.
- Mein Bevollmächtigter ist für meine Totensorge zuständig.

9 Weitere Regelungen

Mein Bevollmächtigter ...

- ist berechtigt, in meinem Namen Erbschaften auszuschlagen.
- ist berechtigt, Geschäfte mit sich selbst zu tätigen (§ 181 BGB).
- haftet mir, meinen Erben sowie Behörden gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen sowie für eine grobe Missachtung meiner Wünsche.
- es muss meinem Bevollmächtigten nachgewiesen werden, dass er entgegen meinen Wünschen gehandelt hat (Beweislastumkehr).
- ist berechtigt, in vermögens - rechtlichen Angelegenheiten eine Untervollmacht zu erteilen.

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in
------------	--------------------------------

Bestätigung

Ich, Name Bevollmächtigte/r kenne den Inhalt dieser Vollmacht und bin bereit, die Bevollmächtigung anzunehmen.	Unterschrift Bevollmächtigte/r
--	--------------------------------

VEREINBARUNG IM INNENVERHÄLTNIS

zwischen

(Vollmachtgeber/in)

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon/Mobil Mail

und

(1. bevollmächtigte Person)

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon/Mobil Mail

und

(2. bevollmächtigte Person)

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift

Telefon/Mobil Mail

Diese Vereinbarung im Innenverhältnis regelt die Anwendung meiner Vorsorgevollmacht vom

_____ (Datum) zwischen mir und meinem/n Bevollmächtigten.

1 Wirksamkeit

Die im Außenverhältnis umfänglich gültige Vorsorgevollmacht darf ausschließlich in meinem Interesse, nach meinen Anweisungen und im festgelegten Umfang genutzt werden.

Für mich Nichtzutreffendes habe ich gestrichen und mit meinem Namenskürzel versehen.

- Die erteilte/n Vollmacht/en soll/en nur dann verwendet werden, wenn ich es ausdrücklich erlaube oder ich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit beziehungsweise Behinderung oder aufgrund meines Alters vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln und/oder Entscheidungen zu treffen.
 - Der Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit muss ärztlich festgestellt werden durch:

Der Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit muss ärztlich festgestellt werden durch:

Name/Anschrift

Telefon des gewünschten Arztes

gegebenenfalls Name, Vorname, Anschrift, Telefon eines Vertreters, falls der obige Arzt nicht erreichbar ist

- Der Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit muss jeweils nach _____ Monaten erneut bestätigt werden.

Weitere Anweisungen:

Sollte der Platz für Ihre Anweisungen nicht ausreichen, können Sie bei Bedarf zusätzliche Seiten einfügen. In diesem Fall ist es empfehlenswert, diese jeweils einzeln zu unterzeichnen und zusammen zu heften, um spätere Zweifel an der Echtheit auszuschließen.

2 Mehrere Vollmachten

- Mein 1. Bevollmächtigter soll sich ausschließlich um folgende Aufgabenkreise kümmern:

- Mein 2. Bevollmächtigter soll mich insbesondere in folgenden Angelegenheiten vertreten:

- Meine oben genannten Bevollmächtigten sollen meine Angelegenheiten gemeinsam und einvernehmlich wahrnehmen und regeln. Bei Unstimmigkeiten soll Bevollmächtigter 1/Bevollmächtigter 2 die Entscheidung treffen.
- Mein 1. Bevollmächtigter (Hauptbevollmächtigter) ist alleine für die Regelungen all meiner Angelegenheiten zuständig. Mein 2. Bevollmächtigter (Ersatzbevollmächtigter) darf nur dann von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen, wenn der 1. Bevollmächtigte verhindert ist. Vor jeder Regelung durch meinen Ersatzbevollmächtigten ist mit meinem 1. Bevollmächtigen Rücksprache zu halten. Eine unmittelbare Regelung durch den Ersatzbevollmächtigten ohne Rücksprache wird ausdrücklich nur dann gestattet, wenn eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist. Sobald mein 1. Bevollmächtigter seine Aufgaben wieder wahrnehmen kann, ruht die Vertretungsbefugnis des Ersatzbevollmächtigten.
- Meine Bevollmächtigen sind nicht berechtigt, ihre Vollmachten gegenseitig zu widerrufen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen meinen Bevollmächtigten, die sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindern, müssen sie ...

- vor Gericht für diesen Aufgabenkreis die Errichtung einer Betreuung anregen und die Auswahl eines Betreuers dem Gericht überlassen.
- sich von einem Gericht beraten lassen. Derjenige meiner Bevollmächtigten, dessen Auffassung vom Gericht geteilt wird, soll als Betreuer eingesetzt werden.

Insgesamt habe ich _____ durchnummerierte Vorsorgevollmachten an folgende Personen erteilt:

Weitere Anweisungen:

3 Aufgabenkreise

A. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

- Ich habe eine Patientenverfügung erstellt. Meinem Bevollmächtigten, dem ich die Gesundheitssorge übertragen habe, ist der Inhalt der Verfügung und der Aufbewahrungsort des Originals bekannt. Er hat meinen in der Patientenverfügung geäußerten Willen, notfalls auch per Gericht, gegenüber Ärzten durchzusetzen.
- Ich habe keine Patientenverfügung verfasst. Für meine medizinische Behandlung ordne ich folgende Maßnahmen an:

- Mein Bevollmächtigter soll Freiheitsbeschränkungen durch entsprechende Vorrichtungen und/oder Medikamente nur als letzte Möglichkeit zustimmen, wenn alle anderen Maßnahmen nach aktuellem medizinischem und pflegerischem Erkenntnisstand ausgeschöpft sind.
- Für den Fall eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim o.Ä. ordne ich an, dass meiner Familie jederzeit Zugang zu mir zu gewähren ist.

Gleiches gilt für folgende Person/en:

Name/Anschrift

Name/Anschrift

- Für den Fall meiner Pflegebedürftigkeit über eine längere Zeit soll möglichst folgende Person/folgender Dienstleister die Pflege übernehmen:

Name/Anschrift

Name/Anschrift

Weitere Anweisungen:

B. Vermögenssorge

- Mein Bevollmächtigter soll aus meinem Vermögen für seine Tätigkeit eine einmalige/monatliche/jährliche Vergütung in Höhe von _____ € erhalten.
 - Mein 1. Bevollmächtigter soll meinem 2. Bevollmächtigten (Kontrollbevollmächtigter) im Abstand von _____ Wochen/Monaten Rechenschaft über die Verwendung meines Vermögens geben. Wesentliche Ausgaben und Änderungen in Geldanlagen sind von meinem 2. Bevollmächtigten generell gegenzuzeichnen.
 - Mein Bevollmächtigter soll aus meinem Vermögen (regelmäßige) Zahlungen an folgende Personen veranlassen:

Name/Häufigkeit/Betrag

Name/Häufigkeit/Betrag

- Mein Bevollmächtigter soll aus meinem Vermögen folgenden Personen (regelmäßig) Geschenke zukommen lassen:

Name/Häufigkeit/Betrag/Anlass

Name/Häufigkeit/Betrag/Anlass

- Ich ordne an, dass mein Vermögen zur Sicherung meines bisherigen Lebensstandards verbraucht werden soll.
 - Im Falle meiner Pflegebedürftigkeit darf mein Bevollmächtigter zur Sicherung meiner bestmöglichen Pflege mein Vermögen und Einkommen verwenden. Er darf auch meine Geldanlagen und/oder Vermögenswerte verkaufen, um die Pflege finanziell abzusichern.

Weitere Anweisungen:

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or email jsmith@researchinstitute.org.

C. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Falls ambulante Pflege zu Hause notwendig ist, soll folgender Pflegedienst beauftragt werden:

Name/Anschrift

Falls eine ambulante Pflege zu Hause nicht - mehr – möglich ist, möchte ich in folgendes Pflegeheim einziehen:

Name/Anschrift

alternativ:

Name/Anschrift

Mein Bevollmächtigter soll meine Wohnung nach einem Umzug in ein Pflegeheim für _____ Monate halten und die dafür nötige Miete von meinem Konto überweisen.

Mein Bevollmächtigter darf meine Wohnung nach einem Umzug in ein Pflegeheim kündigen und den Haushalt auflösen.

Mit meinem Inventar soll wie folgt verfahren werden:

(Large empty rectangular box for writing)

Weitere Anweisungen:

(Large empty rectangular box for writing)

D. Post- und Fernmeldeverkehr/digitale Medien

Mit all meinen Zugängen (Accounts), den Daten und Fotos auf meinem Handy, PC und Tablet soll wie folgt verfahren werden:

Weitere Anweisungen an meinen Bevollmächtigten:

4 Haftung/Haftungsausschluss

- Mein Bevollmächtigter haftet mir, meinen Erben sowie Behörden gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen sowie für eine grobe Missachtung meiner, in dieser Vereinbarung festgelegten, Wünsche.
- Meinem Bevollmächtigten muss nachgewiesen werden, dass er entgegen meiner Wünsche gehandelt hat (Beweislastumkehr).

Ort, Datum

5 Erklärung der bevollmächtigten Personen

Ich nehme/Wir nehmen die uns erteilte Vollmacht vom

Datum der Vollmacht

der/des

Name der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

mit den oben beschriebenen Anweisungen an und verpflichte/n mich/uns, die Vollmacht/en jederzeit gewissenhaft zum Wohl des/der Vollmachtgebers/in einzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift 1. bevollmächtigte Person

Ort, Datum

Unterschrift 2. bevollmächtigte Person

RAUM FÜR PERSÖNLICHE NOTIZEN





MEIN NOTFALLAUSWEIS ZUM AUSSCHNEIDEN

MEINE PERSÖNLICHEN DATEN:

Name: _____

Anschrift: _____

Ich bin im Besitz einer: Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung

Ich besitze einen Organspendeausweis: ja nein

Bitte setzen Sie sich umgehend mit meinem **Vorsorgebevollmächtigten** bzw. **Betreuer (1)** oder ersatzweise einer Person meines **Vertrauens (2)** in Verbindung:

1. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____



Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn

Telefon +49 (0) 228 33889-215

Telefax +49 (0) 228 33889-222

info@stiftung-dlh.de

www.stiftung-dlh.de

SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE45 3702 0500 0000 1515 15

BIC BFSWDE33XXX

Wir machen mit bei der



Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!



Bitte füllen Sie diesen Notfallausweis aus, trennen
Sie ihn heraus und tragen Sie ihn gut auffindbar
immer bei sich, z.B. bei Ihren Ausweispapieren.